

Sitzungsbericht

Nr. 134	Ausgegeben in Bonn am 21. Dezember 1954	1954
---------	---	------

**134. Sitzung
des Bundesrates
in Bonn am 17. Dezember 1954 um 10.00 Uhr**

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Koch, Staatsminister der Justiz
Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Yström, Senator für Ernährung und Landwirtschaft und Senator für Wohnungswesen

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung
Dr. Wenke, Senator

Hessen:
Dr. Troeger, Staatsminister der Finanzen (ab 12 Uhr anwesend)

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident
Albertz, Sozialminister
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Middelhauve, Minister für Wirtschaft und Verkehr und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:
Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates
Bleek, Staatssekretär
Dr. Nahm, Staatssekretär
Sauerborn, Staatssekretär
Dr. Strauss, Staatssekretär
Dr. Oeftering, Min.-Dir.
Dr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundesrepublik in Berlin

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 376 B

Zur Tagesordnung 376 D

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 421/54) 377 B

Bundestagsabgeordneter Niederalt, Berichterstatter 377 B

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 378 B

- (A) Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 422/54) 378 B, 399 A
- Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt, Berichterstatter 378 B
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) 379 B, 381 B, 399 A, B u. C
- Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 380 A, 381 B
- Kopf (Niedersachsen) 388 A
- Beschlußfassung: Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 381 C, 400 B
- Entwurf eines **Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 436/54) 381 C
- Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt, Berichterstatter 381 C
- Beschlußfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 382 B
- Entwurf eines **Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder** (BR-Drucks. Nr. 420/54) 382 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 382 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Dem Gesetz wird nach Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zugestimmt 384 B
- (B) Entwurf eines **Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder** (BR-Drucks. Nr. 437/54) 382 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 382 C
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 384 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes** (BR-Drucks. Nr. 423/54) 384 B
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 384 B, 385 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 385 A
- Entwurf eines **Gesetzes über eine zeitweilige besondere Regelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eisenbahnaktiengesellschaften des öffentlichen Verkehrs** (BR-Drucks. Nr. 405/54) 385 A
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 385 B
- Entwurf eines **Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen** (BR-Drucks. Nr. 407/54) 385 B
- Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 385 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 385 D
- Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 386 C
- Beschlußfassung: Der Gesetzentwurf wird nach Art. 76 Abs. 2 GG abgelehnt. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 388 A
- Entwurf eines **Dritten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft im Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 406/54) 388 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 388 B
- Dr. Haas (Berlin) 389 C
- Dr. Oeftering, Min.-Dir. im Bundesministerium der Finanzen 390 A
- Beschlußfassung: Annahme einer Entschließung (Stellungnahme). Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 390 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin** (BR-Drucks. Nr. 428/54) 390 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 391 A
- Entwurf einer **Vierundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 410/54) 391 A
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes. 391 A
- Entwurf einer **Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** (BR-Drucks. Nr. 275/54 I) 391 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in der sich aus der Stellungnahme der Bundesregierung ergebenden Fassung. Annahme einer Entschließung. 391 B
- Entwurf einer **Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz)** (zu BR-Drucks. Nr. 191/52 — Beschluß —) 391 B
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 391 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden. 391 D
- Entwurf eines **Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG —)** (BR-Drucks. Nr. 427/54) 392 A
- Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 392 A, 393 B
- Dr. Troeger (Hessen) 393 A
- Farny (Baden-Württemberg) 393 B, 393 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 393 A
- Annahme einer Entschließung 393 C
- (C)
- (D)

- (A) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 435/54) 393 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 393 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 429/54) 393 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 394 A
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 408/54) 394 A
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 394 A
 Dr. Wenke (Hamburg), Berichterstatter 394 D
 Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 395 A
- Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 391/54) 395 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 395 B
- Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 279/54) 395 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 395 C
- Entwurf einer Prüfungsordnung für Zahnärzte (BR-Drucks. Nr. 234/54) 395 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 395 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. - V - Nr. 14/54) 396 A
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. . 396 A
- Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern (BR-Drucks. Nr. 267/54) . 396 A
 Farny (Baden-Württemberg),
 Berichterstatter 396 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 31 des Bundesvertriebenengesetzes mit
- der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 397 A (C)
- Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BR-Drucks. Nr. 424/54) 397 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 397 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 (BR-Drucks. Nr. 425/54) 397 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 397 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Verträgen des Weltpostvereins vom 11. Juli 1952 (BR-Drucks. Nr. 426/54) 397 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 397 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BR-Drucks. Nr. 404/54) . 397 C
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 397 C
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragsingang in der Industrie (BR-Drucks. Nr. 378/54) 397 C (D)
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke. 397 C
- Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik (BR-Drucks. Nr. 381/54) 397 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke mit der Maßgabe, daß die angenommene Änderung Berücksichtigung findet. 397 D
- Entwurf einer Ersten Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut (BR-Drucks. Nr. 412/54) 397 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 397 D
- Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kennzeichnungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 413/54) 398 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 398 A
- Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 416/54) 398 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 398 A

- (A) Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung** (BR-Drucks. Nr. 415/54) 398 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 398 A
- Entwurf einer **Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (BR-Drucks. Nr. 414/54) 898 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 898 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden** (BR-Drucks. Nr. 411/54) 898 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 GG 898 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 409/54) 398 C
 Dr. Troeger (Hessen) 398 C
 Farny (Baden-Württemberg) 398 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, sofern die angenommene Änderung Berücksichtigung findet. 398 D
- (B) Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 434/54) 400 B
 Beschlußfassung: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 vorgeschriebenen Mehrheit in Verbindung mit Art. 78 GG . 400 D

Die Sitzung wird um 10.13 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 134. Sitzung des Bundesrates. Es liegen Ihnen die Berichte über die 132. und 133. Sitzung gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erfolgen, darf ich annehmen, daß beide Berichte von Ihnen genehmigt sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß nach einer Mitteilung vom 15. Dezember 1954 der bayerische Ministerrat in seiner Sitzung vom gleichen Tage zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat: Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner, Herrn stellvertretenden Ministerpräsidenten und Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Dr. Joseph Baumgartner, Herrn Staatsminister der Finanzen Friedrich Zietsch, Herrn Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr Otto Bezold und Herrn Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge Walter Stain. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind bestellt die Herren Staatsminister des Innern Dr. August

Geishhöringer, Staatsminister der Justiz Dr. Fritz Koch, Staatsminister für Unterricht und Kultus Professor August Rucker, Staatssekretär Dr. Albrecht Haas, Staatssekretär Ernst Vetter, Staatssekretär Dr. Kurt Eilles, Staatssekretär Hans Meinzolt, Staatssekretär Dr. Joseph Panholzer, Staatssekretär Dr. Willi Guthsmuths, Staatssekretär Erich Simmel und Staatssekretär Karl Weishäupl. (C)

Ich darf hiermit die Herren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates begrüßen und ihnen für ihre zukünftige Wirksamkeit in diesem Hause unsere besten Wünsche aussprechen.

Ebenso ist es mir — und sicherlich Ihnen allen, meine Herren — ein aufrichtiges Bedürfnis, den damit aus den Bundesrat **ausscheidenden Mitgliedern**, den Herren Ministerpräsidenten Dr. Ehard, Staatsminister Dr. Seidel und Staatsminister Dr. Schlögl sowie den Herren stellvertretenden Mitgliedern ein **Wort des Dankes** für ihre verdienstvolle Mitarbeit auszusprechen. Ich weiß mich auch Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich bei diesen stellvertretenden Mitgliedern besonders Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann sowie den langjährigen Vorsitzenden des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses, Minister Dr. Oechsle, erwähne.

Unser Dank gilt aber vor allem dem bisherigen Herrn bayerischen **Ministerpräsidenten Dr. Ehard**, der dem Bundesrat von Anfang an angehört hat, als dessen Präsident in den Jahren 1950 bis 1951 fungierte, und der außerdem von 1949 bis heute ununterbrochen als Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates tätig war. Wir haben alle den Herrn Kollegen Dr. Ehard in den hinter uns liegenden acht Jahren — viele von uns aber auch schon in den Jahren vorher — kennen und schätzen gelernt. Ich denke hier insbesondere auch an die Konferenzen der Ministerpräsidenten der deutschen Länder, deren erste Herr Ministerpräsident Dr. Ehard selbst im Frühjahr 1947 einberufen hat. Wir erkennen dankbar die Verdienste an, die sich Herr Dr. Ehard um sein Land, den Bundesrat und zugleich um das deutsche Volk in diesen schweren hinter uns liegenden Jahren des Wiederaufbaus erworben hat. (D)

Im allseitigen Einverständnis können wir die Punkte 9, 10, 11, 15, 17, 18, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 ohne Berichterstattung abwickeln.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden Punkt 4

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Finanzverfassung (Finanzverfassungsgesetz),

Punkt 5

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern an die Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz),

Punkt 6

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleichsgesetz),

(A) Punkt 13

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951; hier: Nachträgliche Genehmigung der Über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO (BR-Drucks. Nr. 372/54),

Punkt 29

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Nichteisen- und Edelmefallstatistik (BR-Drucks. Nr. 376/54),

Punkt 30

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik (BR-Drucks. Nr. 377/54),

Punkt 32

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik (BR-Drucks. Nr. 379/54)

und Punkt 33

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Rohtabakstatistik (BR-Drucks. Nr. 380/54)

Dann habe ich Ihnen vorzuschlagen, als neuen Punkt 44 auf die Tagesordnung zu setzen:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes.

Dieses Gesetz ist vorgestern abend vom Bundesrat verabschiedet worden. Es wurde dem Bundesrat gestern übermittelt. Als mir die Absicht, ein solches Gesetz zu verabschieden, bekannt wurde, wandte ich mich bereits am 10. Dezember an den Herrn Präsidenten des Bundestages mit der Bitte, dieses Gesetz möglichst unverzüglich zu verabschieden, damit es auch den Bundesrat noch vor seinen Weihnachtsferien passieren könne. Die Verabschiedung im Bundestag ist am 15. Dezember erfolgt. Wir hatten nicht mehr die Möglichkeit, unsere Ausschüsse mit dem Gesetz zu befassen. Nach der Geschäftsordnung kann es nur dann auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden, wenn kein Land widerspricht. Ich glaube aber, gerade im Interesse unserer Kriegsoffer die Bitte aussprechen zu dürfen, einen solchen Widerspruch nicht zu erheben, sondern damit einverstanden zu sein, daß wir dieses Gesetz heute auf die Tagesordnung setzen. — Ich darf feststellen, daß ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben wird. Ich bin dafür dankbar und darf zugleich um die Freundlichkeit bitten, diese Tatsache als guten Willen des Bundesrates im Sinne und im Dienste unserer Kriegsoffer zu werten.

Ich rufe nunmehr Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (BR-Drucks. Nr. 421/54)

Die Berichterstattung hat freundlicherweise Herr Bundestagsabgeordneter Niederalt übernommen.

Bundestagsabgeordneter **NIEDERALT**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat das Gesetz zur Regelung von Fragen

der Staatsangehörigkeit am 21. Oktober dieses Jahres in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. In seiner Sitzung vom 12. November 1954 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen und insgesamt 12 Änderungen vorgeschlagen. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses liegt Ihnen in der BT-Drucks. Nr. 1033 und inhaltlich auch in der BR-Drucks. Nr. 421/54 vor.

Bevor ich in wenigen Sätzen den **Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses** begründe, darf ich darauf hinweisen, daß der Vermittlungsausschuß zwei Änderungsvorschlägen des Bundesrates nicht gefolgt ist. Der Bundesrat hatte im Interesse einer möglichst baldigen endgültigen Regelung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse vorgeschlagen, sowohl den § 3 als auch den § 6 durch Bestimmungen zu ergänzen, nach denen in bestimmten Fällen der Status als Deutscher nach Art. 116 GG verlorengeht. Das sollte nach den Vorschlägen des Bundesrates dann eintreten, wenn die betreffenden Personen die ihnen als Sammel-eingebürgerten bereits zustehende deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen, oder, falls sie Deutsche im Sinne von Art. 116 GG sind, von der Möglichkeit, auf Antrag eingebürgert zu werden, binnen einer bestimmten Frist keinen Gebrauch machen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesen Vorschlägen nicht anschließen können. Er war der Ansicht, daß zunächst die Auswirkungen der jetzt durch die §§ 3 und 6 des Gesetzes getroffenen Regelungen abgewartet werden sollten. Nach einem Zeitraum von zwei oder drei Jahren sollte dann geprüft werden, welche Personengruppen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt haben und welche Schritte gegebenenfalls durch ein weiteres Gesetz zur endgültigen Bereinigung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse unternommen werden sollten. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums hat im Vermittlungsausschuß zugesagt, daß sein Ministerium eine derartige Prüfung von sich aus vornehmen und gegebenenfalls den Entwurf eines weiteren Gesetzes ausarbeiten werde.

Nun ein paar Worte zu den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses selbst: Die Streichung von § 2 Satz 2, wie sie Nr. 1 der Vorschläge vorsieht, erschien dem Vermittlungsausschuß angebracht, weil sonst sammeleingebürgerte Personen anders als die übrigen deutschen Staatsangehörigen behandelt werden würden.

Die Vorschläge Nr. 2 und Nr. 5, die die §§ 6 und 12a betreffen, gehören zusammen. In beiden Fällen soll eine sogenannte Sicherheitsklausel eingefügt werden, nach der der Einbürgerungsantrag dann abgelehnt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet. Zu diesen beiden Bestimmungen, nämlich zu § 6 und zu § 12a, möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Wortlaut dieser beiden Vorschriften geringfügig voneinander abweicht. Der Vermittlungsausschuß ist aber davon ausgegangen, daß dieser geringfügigen Abweichung im Wortlaut keinerlei sachliche Bedeutung zukommt.

Die unter Nr. 3 zu § 10 vorgeschlagene Ergänzung soll lediglich eine bereits seit längerem fest-

- (A) stehende Verwaltungspraxis in den deutschen Ländern bestätigen.

Die Änderungen im § 12 dienen vorwiegend der Klarstellung. Der Einbürgerungsanspruch früherer deutscher Staatsangehöriger, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt wurden, eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und sich dauernd im Ausland aufhalten, soll auf die Zeit bis Ende 1956 begrenzt werden.

Die Änderungsvorschläge Nr. 6, 7 und 11 zu den §§ 13, 16 und 24 sind rein redaktioneller Art. Die Änderungsvorschläge Nr. 8 und 9 zu § 16 beschränken sich auf Änderungen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bundes- und Länderbehörden. Gegen den § 23 in seiner jetzigen Fassung bestanden zwar keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch war man im Vermittlungsausschuß der Ansicht, daß die Vorschrift im wesentlichen als überflüssig gestrichen werden kann, wie dies der Vorschlag des Vermittlungsausschusses Nr. 10 vorseht.

Der Bundestag hat dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1954 bereits zugestimmt und das Gesetz entsprechend geändert. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dem so geänderten Gesetz auch Ihrerseits die Zustimmung zu erteilen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Abgeordneten Niederaß für den Bericht des Vermittlungsausschusses. —

- (B) Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem **Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit** gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 422/54)

Bundestagsabgeordneter **Dr. ARNDT**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat in seiner 57. Sitzung am 19. November 1954 das Zweite Gesetz über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und von Mitgliedern des Bundesrechnungshofes verabschiedet, durch das für diese Bundesrichter als Altersgrenze die Vollendung des 70. Lebensjahres bestimmt wurde.

Hiergegen hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß mit dem Antrage angerufen, die Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr herabzusetzen.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt, das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zu bestätigen.

Die Auswahl der Richter für die oberen Bundesgerichte stieß, als diese Gerichte nach 1949 neu errichtet wurden, begreiflicherweise auf besondere Schwierigkeiten, weil es sich darum handelte, nach einer vieljährigen Unterbrechung Richter zu finden, die sowohl mit den Besonderheiten der Re-

visionsinstanz vertraut sind als auch imstande, an die große Tradition insbesondere des Reichsgerichts und auch des Reichsfinanzhofes wieder anzuknüpfen. Dieser **außergewöhnliche Notstand** machte es erforderlich, zunächst von jeder Altersgrenze für diese Bundesrichter abzusehen. (C)

Auch heute noch gibt es für die Richter des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts bis zum Schluß des Jahres 1956 keine Altersgrenze. Für die übrigen Bundesgerichte wurde erstmals durch das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1952 vorläufig eine Altersgrenze eingeführt, die mit Vollendung des 72. Lebensjahres erreicht wird. Da es sich hierbei nur um eine **Übergangsmaßnahme** handeln sollte, war die Geltung des Gesetzes von vornherein befristet und endet mit dem 31. Dezember dieses Jahres. Ohne ein neues Gesetz würde vom nächsten Jahre ab dann die Altersgrenze 65 Jahre betragen. Es herrscht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß eine solche Altersgrenze vorerst mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege noch nicht vereinbar ist. Außerdem würde ein Widerspruch zum Rechtszustand in den Ländern der britischen Zone eintreten, weil dort für die Richter der Instanzgerichte die Altersgrenze gegenwärtig 68 Jahre ist.

Bereits in der Weimarer Zeit aber galt für die Richter des Reichsgerichts eine andere und höhere Altersgrenze als für die Richter der Instanzgerichte. Aus diesen zwingenden Gründen ist nochmals ein Übergangsgesetz erforderlich.

Auf einen Initiativantrag hin, den die Mitglieder des Bundestagsausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht einbrachten, hat der Bundestag mit großer Mehrheit die Altersgrenze für Bundesrichter von bisher 72 Jahren auf zunächst 70 Jahre herabgesetzt, und zwar wiederum nur befristet bis zum 31. Dezember 1956. (D)

Bundestag und Bundesregierung haben hierbei eindeutig ihren Willen dokumentiert, daß es sich abermals um eine **nur vorläufige Maßnahme** handelt, die in keiner Weise ein Präjudiz darstellt, also der endgültigen Bestimmung einer Altersgrenze nicht vorgreifen soll und nicht vorgreifen darf. Die Beamtenschaft wird durch diese Regelung überhaupt nicht berührt, weil das Grundgesetz verfassungskräftig die Richterschaft aus der Beamtenschaft herausgenommen und zwingend die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse durch ein besonderes Richtergesetz vorgeschrieben hat. Die endgültige Regelung muß daher dem Richtergesetz vorbehalten bleiben.

Der Vermittlungsausschuß hat sich nach sorgfältiger Prüfung überzeugt, daß — wie ich nochmals betone — ohne Präjudiz es sich vorerst noch nicht empfiehlt, die Altersgrenze von bisher 72 Jahren auf ein geringeres Alter als zunächst 70 Jahre herabzusetzen. Fiskalische Erwägungen scheiden dabei völlig aus.

Auch handelt es sich um keine Regelung, durch die irgendwie die notwendige Fürsorge für den Nachwuchs beeinträchtigt werden könnte. Denn von dieser Regelung werden zurzeit nur etwa 30 Richter betroffen, während die Zahl der Richter insgesamt mehr als 15 000 beträgt. Für die oberen Bundesgerichte dagegen ist es in dieser Übergangszeit von lebenswichtiger Bedeutung, der Revisions-

(A) instanz diese besonders erfahrenen Richter noch zu erhalten. Hierfür gibt es daher nur einen einzigen, aber auch durchgreifenden Gesichtspunkt: Das **Interesse der Rechtspflege und die Bewahrung seiner Tradition in der Revisionsinstanz.**

Ohne ein solches Gesetz würden 31 Mitglieder dieser Bundesgerichte jetzt in den Ruhestand versetzt werden müssen, darunter ein Drittel aller Senatspräsidenten des Bundesgerichtshofes und fast ein Drittel aller Mitglieder des Bundesfinanzhofes.

Auch bei einer auf 68 Jahre herabgesetzten Altersgrenze würde eine solche Zahl dieser Richter ausscheiden, sodaß der Verlust an Rechterfahrung und Sachkunde nicht alsbald auszugleichen wäre. Diese Gründe haben den Vermittlungsausschuß zu dem Antrage bestimmt, die vom Bundestage beschlossene Fassung des Gesetzes zu bestätigen.

Das Gesetz liegt also dem Bundesrat wiederum in der Fassung vor, die der Bundestag ursprünglich beschlossen hat. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, dieses Gesetz zu billigen und davon abzusehen, Einspruch einzulegen.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Arndt für den Bericht des Vermittlungsausschusses. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses bestätigt das vom Bundestag am 19. 11. 1954 beschlossene Gesetz. Für den Bundesrat erhebt sich, wie aus der Schlußbemerkung des Herrn Berichterstatters hervorging, die Frage, ob der Bundesrat darauf verzichtet, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG Einspruch einzulegen, oder ob ein solcher Einspruch nunmehr erfolgen soll. Ich verweise hier auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 422/1, der einen solchen Einspruch zum Inhalt hat.

(B) **Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen empfiehlt Ihnen, gegen die uns nunmehr vorliegende Fassung des Gesetzes Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG einzulegen. Sie verkennt dabei keineswegs die Schwere dieser Entscheidung, die das Gesetz als Ganzes trifft. Da aber die zwischen Bundestag und Bundesrat streitige Frage der eigentliche Anlaß und der Hauptinhalt des Gesetzes überhaupt ist und diese Frage eine **Entscheidung von grundsätzlicher Tragweite** darstellt, glaubt die Landesregierung, diesen Antrag stellen zu müssen.

Die Begründung des Antrags ergibt sich aus folgendem: Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs sah in der ursprünglichen Fassung der Bundesregierung das vor, was der Bundesrat wünscht, nämlich in §§ 1 und 2 die Vollendung des 68. Lebensjahres als Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand für die Richter der oberen Bundesgerichte und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes. Die Bundesregierung, die mit diesem Überbrückungsgesetz ausdrücklich nach der ihm beigegebenen Begründung den Zweck verfolgt, die drohende Gefahr eines ernststen Richtermangels bei diesen oberen Bundesgerichten sowie beim Bundesrechnungshof zu vermeiden, die dadurch eintreten könnte, daß das Gesetz vom 19. Dezember 1952 Anwendung findet, hat sicherlich mit aller Sorgfalt geprüft, welcher Termin im Interesse der Arbeit dieser wichtigen Organe der Rechtsprechung erforderlich ist. Die Bundesregierung hat auch während der Zeit des Gesetzgebungsver-

fahrens, soweit sie hinter uns liegt, niemals erklärt, daß diese von ihr selbst im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung nunmehr als unzureichend angesehen werden müßte. Dann erscheint es mir aber weder verständlich noch geboten, daß von diesem von der Bundesregierung sehr sorgfältig ausgewählten Termin abgegangen und die Vollendung des 70. Lebensjahres als Voraussetzung für den Eintritt in den Ruhestand festgelegt wird.

Wenn in dem Protokoll über die Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 14. Dezember hin und wieder die Mitteilung auftaucht, diese Änderung entspräche einer Empfehlung, die fast einstimmig vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsschutz des Bundestags vorgeschlagen worden sei, so ist das zwar richtig; es muß dann aber auch der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, daß der für die Beratung dieses Gesetzes federführende Bundestagsausschuß, nämlich der Ausschuß für Beamtenrecht, gerade in diesem Punkt der Auffassung der Bundesregierung in vollem Umfang gefolgt ist. Das ergibt sich aus der Bundestagsdrucksache Nr. 995, die gleichzeitig den Bericht für das Plenum des Bundestags zur zweiten Lesung darstellt. Aus ihr ergibt sich eindeutig, daß die hier in Frage stehenden §§ 1 und 2 unverändert nach der Vorlage der Bundesregierung übernommen worden sind. Es ist dann erst ein interfraktioneller Änderungsantrag einzelner Abgeordneter aller Fraktionen gestellt worden., damit diese Änderung im Gesetz verankert werde.

Abgesehen von dieser Entstehungsgeschichte sprechen nach Auffassung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auch gewichtige **Gründe des allgemeinen Beamten- und Richterrechtes** gegen die jetzige Fassung der beiden in Frage stehenden Bestimmungen. Würde nämlich die Vollendung des 70. statt des 68. Lebensjahres als Termin für den Eintritt der Richter der oberen Bundesgerichte und der Mitglieder des Bundesrechnungshofes in den Ruhestand Gesetz werden, so würde diese Regelung weder dem Recht entsprechen, das im Bund gilt, noch demjenigen, das in den Bundesländern in Kraft ist. Dadurch würde also eine in der Bundesrepublik bisher nicht übliche und gerade bei dieser Materie vielleicht folgenschwere Änderung einer bisher allgemein anerkannten Rechtslage und Einheitlichkeit eintreten.

Ich darf in diesem Zusammenhang Ihre Aufmerksamkeit nochmals auf die offizielle Begründung des Gesetzes durch die Bundesregierung lenken. Aus ihr ergibt sich eindeutig, daß in Bund und Ländern äußerstenfalls die Vollendung des 68. Lebensjahres, nirgends aber des 70. Lebensjahres der Termin für den Eintritt in den Ruhestand ist, und auch das nur für ganz bestimmte Beamtengruppen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang noch, daß der Entwurf eines Richtergesetzes des Bundes nach unserer bisherigen Kenntnis die Vollendung des 68. Lebensjahres als Termin für den Eintritt der Richter in den Ruhestand vorsieht, also auch insoweit der bisherigen Regelung entspricht.

Es bedarf keiner allzu großen Phantasie, um die Möglichkeit und Gefahr einer **Präjudizierung** dieser Entscheidung in der zukünftigen Gesetzgebung des Bundes in dieser Vorlage vorauszu sehen. Zwar haben im Vermittlungsausschuß einige Mitglieder erklärt, und der Herr Berichterstatter des Vermittlungsausschusses hat es eben wiederholt,

(C)

(D)

(A) daß an eine solche Präjudizierung dieser Frage nicht gedacht sei. Aber wer gibt uns die Garantie, daß dem wirklich so ist? Wer kann sagen, was geschehen wird, wenn das Problem in dem uns jetzt vorliegenden Gesetz einmal in dem vorgesehenen Sinne entschieden ist? Selbst wenn das aber wirklich nicht der Fall wäre, würde diese Ausnahmeregelung für einige wenige Richter nach den bisherigen Erfahrungen doch ganz allgemein bedenkliche Auswirkungen auf die Gesetzgebung haben, und sie müßte die bisher anerkannte, vorhandene und gewährte Grundlinie erheblich beeinflussen. Daß das Problem des Eintritts in den Ruhestand in den letzten Jahren im allgemeinen Beamtenrecht ein neuralgisches Problem geworden ist, darf ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorheben.

Aus diesen Gründen hat die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen den Antrag gestellt, der Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 422/1/54 vorliegt.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat im ganzen Verlauf des Weges dieses Gesetzentwurfs ihre Auffassung hinreichend dokumentiert. Sie hat nach sorgfältiger Prüfung die **Altersgrenze von 68 Jahren als angemessene Übergangslösung** angesehen und diesen Standpunkt in den verschiedenen Ausschüssen des Bundestags und des Bundesrats vertreten. Darauf kommt es aber im Augenblick m. E. nicht entscheidend an, sondern wir müssen zu der konkreten Situation Stellung nehmen, die nunmehr dadurch entstanden ist, daß sich der Bundestag, dem Antrag des Rechtsausschusses des Bundestags folgend, für die Altersgrenze von 70 Jahren entschieden hat.

(B)

Infolge des Fristablaufs am 31. Dezember 1954 stehen wir heute m. E. nur noch vor der Frage: Sollen und können wir eine Altersgrenze von 70 Jahren in Kauf nehmen oder ist eine Altersgrenze von 65 Jahren für die Mitglieder der oberen Bundesgerichte und des Bundesrechnungshofs erträglich? Dazu möchte ich in Wiederholung dessen, was ich in den Ausschüssen dargelegt habe, insbesondere in Wiederholung dessen, was ich im Rechtsausschuß ausgeführt habe, mitteilen, welche Folgen sich ergeben würden.

Ich möchte vorweg bemerken, daß **Bundesdisziplinarhof** und **Bundesverwaltungsgericht** eine Altersgrenze von 65 Jahren wohl vertragen würden, obwohl man auch hier berücksichtigen muß, daß gerade diese beiden Gerichte ihre Arbeit verhältnismäßig spät aufgenommen haben und durch den Verlust älterer Herren, die auf eine lange Lebenserfahrung als Verwaltungsrichter zurückblicken, doch erhebliche Nachteile erleiden. Die Zahl ist aber nicht so groß, daß für diese beiden Gerichtshöfe unerträgliche Zustände entstünden.

Beim **Bundesgerichtshof** ist es in etwa ähnlich. Er würde bei einer Altersgrenze von 65 Jahren im Augenblick nur drei Mitglieder zusätzlich verlieren, wohl aber in den beiden nächsten Jahren wiederum einige der alter, erfahrenen Herren, die schon bei dem Reichsgericht gearbeitet haben und die mit die Stützen der Senate sind, in denen sie ihre Tätigkeit ausüben. Darunter befindet sich bedauerlicherweise ein Senatspräsident, so daß

wir in der Tat zum ersten Januar ein Drittel der (C) Senatspräsidentenstellen neu zu besetzen hätten.

Völlig anders aber ist die Lage beim **Bundesfinanzhof** und beim **Bundesrechnungshof**. Der Bundesfinanzhof verliert unvermutet zum 1. Januar 1955 mit seinem Präsidenten sämtliche Senatspräsidenten und darüber hinaus eine solche Zahl von Richtern, daß ein Drittel aller Mitglieder des Bundesfinanzhofs ausscheidet. — Beim Bundesrechnungshof ist die Situation so, daß bei der Altersgrenze von 65 Jahren — mit einer Ausnahme — sämtliche Direktoren ausscheiden; im übrigen verliert er anschließend ein Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Das ist die praktische Konsequenz, die vielleicht doch noch einmal zu überlegen ist, wenn man vor der Wahl zwischen dem 65. und dem 70. Lebensjahr steht.

Beim **Bundesarbeitsgericht** und beim **Bundessozialgericht** tritt überhaupt keine Erschwerung der Lage ein; denn bei beiden Gerichten gilt bis zum 31. Dezember 1956, also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auch dieses Übergangsgesetz befristet ist, überhaupt keine Altersgrenze. Dort können Richter von 74 Jahren auch heute tätig sein.

Nun aber muß ich mich zur Begründung des Einspruchs in einer Beziehung äußern. Ich glaube, Herr Minister Meyers war in der früheren Sitzung des Bundesrats nicht anwesend, als ich Ausführungen zu dem Problem gemacht habe, ob hier eine gefährliche **Präjudizierung** eintreten könnte. Ich habe dabei darauf hingewiesen, daß wir in Deutschland mitunter zu große Angst vor präjudiziellen Wirkungen haben. Aber Herr Minister (D) Meyers hat zur Rechtslage einige Äußerungen gemacht, auf die ich eingehen muß. Es ist nicht so, daß hier von einer generellen Rechtslage abgewichen wird; das ergibt die ganze Entwicklung seit 1950. Vielmehr befinden wir uns in einer **Übergangszeit**. Ursprünglich bestand überhaupt keine Altersgrenze. Beim Aufbau des Bundesgerichtshofs haben maßgebende Männer als Senatspräsident und Richter mitgewirkt, die die siebzig weit überschritten hatten. Wir sind dann vor zwei Jahren zur Altersgrenze von 72 Jahren übergegangen. Der Bundesregierung wäre es beim Bundesgerichtshof und allen anderen oberen Bundesgerichten und beim Bundesrechnungshof erwünscht gewesen, bereits jetzt auf die Altersgrenze von 68 Jahren zu kommen. Der Beschluß des Bundestags bedeutet also, daß in dem sukzessiven Abbau von keiner Altersgrenze über 72 Jahre zu 68 Jahren noch ein Zwischenstadium von 70 Jahren für zwei Jahre eingeschaltet wird, wobei, wie schon dargelegt wurde, lediglich sechs Herren betroffen werden. Das heißt, sechs Herren mehr würden im Laufe der nächsten beiden Jahre noch beschäftigt werden und bis zum 1. Januar 1957 ausscheiden. Wir können also nicht von einer festen materiellen Rechtslage, wie Herr Minister Meyers gesagt hat, ausgehen, sondern wir befinden uns in einer Übergangslage.

Unzutreffend ist ferner die Darlegung in der schriftlichen Begründung des Landes Nordrhein-Westfalen, daß das deutsche **Richtergesetz** in seinem Entwurf bereits eine **Altersgrenze von 68 Jahren** vorgesehen habe. Ein solcher Entwurf ist noch nicht aufgestellt. Wir befinden uns noch im Stadium

(A) der Erörterungen mit allen Beteiligten, namentlich mit den Ländern, und werden in den nächsten Wochen und Monaten daran gehen, einen Referentenentwurf aufzustellen. Wir werden, völlig unabhängig von dieser Übergangslösung — ich bitte das sehr ernst zu nehmen, was ich hier sage — bei den oberen Bundesgerichten mit den Ländern zu prüfen haben, welche Altersgrenze wir für Richter an oberen Bundesgerichten, d. h. an Revisionsgerichten, für angemessen halten.

Wir werden dabei insbesondere die **Erfahrungen des Auslandes** verwerten, wo in den meisten mit uns vergleichbaren Staaten auch eine Differenzierung in der Altersgrenze bei den höchsten und bei den Instanzgerichten eintritt. Ich bin in der vorigen Woche in Bremen mit den Richtern am gemischten Schiedsgericht für die deutschen Auslandsschulden zusammen gewesen, die ihre erste Sitzung gehabt haben. Der älteste Richter an diesem Gericht, einer der eifrigsten und tätigsten Richter, ist ein Engländer, der 82 Jahre alt ist. Wir hoffen von einem deutschen Richter an diesem Gericht, daß er weit über das 70. Lebensjahr hinaus seine Tätigkeit ausüben wird. In einer Spanne von vier Wochen im September/Oktobre dieses Jahres mußten in England drei Lords of Appeal ernannt werden — es gibt deren ungefähr zwölf —, von denen zwar der eine das knabenhafte Alter von 54 Jahren hatte, der zweite war aber 67 und der dritte 72 Jahre alt.

Das sind alles Dinge, die wir in unsere Debatte einbeziehen müssen, wenn wir mit den Ländern zusammen zu prüfen haben, welche Altersgrenze man bei den oberen Bundesgerichten einführen wird. Ich weiß nicht, ob wir auf 65, 69 oder 70 Jahre oder auf irgendein anderes bestimmtes Alter kommen werden. Jedenfalls wird es uns völlig gleichgültig sein, was früher und in der Übergangszeit gegolten hat. Vielleicht kommen wir zu 68 Jahren. Aber ich bitte doch bei der Beschlußfassung, die jetzt vor Ihnen steht, mir das Vertrauen zu schenken, daß für die Bundesregierung — und Sie sind ja für die Länder dann verantwortlich — die Frage 65, 68 oder 70 Jahre in diesem Gesetz keine Rolle spielen wird. Vielmehr bitte ich Sie, nur an die praktischen Unzuträglichkeiten zu denken, die entstünden, wenn wir heute zu einer Altersgrenze von 65 Jahren gelangten, und weiter daran zu denken, daß die Altersgrenze von 70 Jahren für zwei Jahre lediglich eine längere Tätigkeit von sechs Herren bei all diesen Gerichten und beim Bundesrechnungshof bedeuten würde, die dann im Laufe der nächsten zwei Jahre zum größten Teil bereits ausscheiden.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Es liegt zwar kein Entwurf des Richtergesetzes vor, Herr Staatssekretär, aber das steht in der Denkschrift.

(Dr. Strauß: Das ist ein Vorschlag, den die Bundesregierung zur Diskussion stellt!)

Herr Staatssekretär, wir sind uns durchaus einig. Auch Sie wollen diese Herren „im knabenhaften Alter“ noch haben.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Ich bin nur der Meinung, daß Sie mir bitte glauben wollen, daß die heutige Entscheidung in keiner Weise für die Überlegungen der Bundesregierung präjudiziell wirkt.

Präsident **ALTMEIER**: Wenn keine weiteren (C) Wortmeldungen mehr vorliegen, dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag von Nordrhein-Westfalen, nach § 77 GG Einspruch gegen das Gesetz einzulegen. Ich lasse länderweise aufrufen. Wer dem Antrag von Nordrhein-Westfalen zustimmt, der stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nicht vertreten
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das vom Bundestag am 19. 11. 1954 verabschiedete Gesetz mit 22 Stimmen gemäß Artikel 77 Abs. 3 GG **Einspruch einzulegen**.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 436/54)

Bundestagsabgeordneter **Dr. ARNDT**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat gegen das vom Bundestag am 19. November 1954 in seiner 57. Sitzung verabschiedete Fünfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. (D)

Der Bundestag hat beschlossen, im Art. 1 Ziff. 2 dem § 4 Ziff. 17 des Umsatzsteuergesetzes eine neue Fassung zu geben, nach welcher für die Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatler sowie als Privatgelehrter, Künstler, Handelsvertreter oder Makler ein **Steuerfreibetrag bis zu 12 000 DM** gewährt werden sollte. Hiergegen erhob der Bundesrat Bedenken aus der Systematik des Umsatzsteuergesetzes, das überhaupt keine Freibeträge kenne.

Der Vermittlungsausschuß hat sich insoweit auf einen Vermittlungsvorschlag geeinigt. Hiernach soll an die Stelle des Freibetrages wieder nur eine Freigrenze treten. Aber die Freigrenze wird auf 18 000 DM erhöht, so daß ziffernmäßig wieder der Zustand aus der letzten Zeit der Weimarer Republik hergestellt wird, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß damals die Währung eine wesentlich stärkere Kaufkraft besaß.

Namens des Vermittlungsausschusses habe ich deshalb zu beantragen, dem folgenden Vermittlungsvorschlag zuzustimmen.

§ 4 Ziff. 17 wird wie folgt gefaßt:

die Umsätze aus der Tätigkeit als Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatler, auch soweit sie über den Rundfunk oder Fernsehfunk ausgeübt wird, und die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter, Künstler, Handelsvertreter oder Makler. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziff. 1 und 2 im

- (A) Kalenderjahr 18 000 DM nicht übersteigt. Beträgt er im Kalenderjahr mehr als 18 000 DM, so wird die Steuer für die genannten Umsätze insoweit erhoben, als sie aus 10 v. H. des 18 000 DM übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Erläuternd darf ich noch bemerken, daß die Gleitklausel den Sinn hat, unbillige Härten zu vermeiden und sicherzustellen, daß bei einer Überschreitung der Freigrenze sich das Einkommen nicht durch eine Vermehrung der Steuerlast vermindert. Schließlich ist auch hervorzuheben, daß diese Regelung nur eine vorläufige Übergangslösung darstellen kann. Die im Vermittlungsausschuß mitwirkenden Bundestagsabgeordneten haben ausdrücklich auf die vom Bundestag bei Verabschiedung dieses Gesetzes einhellig gefaßte Entscheidung hingewiesen, die dem Bundesrat damals in der Drucksache mitgeteilt worden ist.

Der Bundesrat hatte zweitens geltend gemacht, daß Art. 2 des Gesetzes auf einem Versehen beruhe, weil nicht beachtet war, daß der Bundestag die alte Fassung des Umsatzsteuergesetzes in § 4 Ziff. 2 im wesentlichen wieder hergestellt hatte. Hierzu wird der Vermittlungsvorschlag gemacht, Art. 2 zu streichen. Der Bundestag hat dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses am 15. Dezember 1954 bereits zugestimmt und das Gesetz entsprechend geändert.

Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich Sie, das so geänderte Gesetz zu billigen, und davon abzusehen, Einspruch einzulegen.

- (B) Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Bundestagsabgeordneten für den Bericht. — Wortmeldungen oder Meldungen zur Abgabe von Erklärungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen das vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 1954 verabschiedete **Fünfte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes einen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht einzulegen.

Nunmehr kommen wir zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 420/54)

In enger Verbindung damit steht Punkt 43, den ich gleichfalls aufrufe:

Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder (BR-Drucks. Nr. 437/54)

Der Bundestag hat den Antrag des Vermittlungsausschusses zu Punkt 7 abgelehnt. Nachdem der Bundestag nunmehr einen Initiativgesetzentwurf über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder eingebracht hat, haben wir die Tatsache zu verzeichnen, daß zur selben Materie zwei Gesetzentwürfe nebeneinander vorliegen. Ich schlage Ihnen vor, zunächst den Entwurf unter Punkt 43 zu behandeln. Daraus wird sich ganz von selbst die Stellungnahme ergeben, die der Bundesrat zu dem ersten Entwurf Tagesordnungspunkt 7) einzunehmen hat.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Bericht- (C)
erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Wie der Herr Präsident bereits festgestellt hat, weist die heutige Tagesordnung in den Punkten 7 und 43 je einen Entwurf eines Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder auf. Es handelt sich um die BR-Drucks. Nrn. 420/54 und 437/54. Auf ausdrücklichen Wunsch des Vorsitzenden des Finanzausschusses, des Herrn Kollegen Troeger, der heute durch wichtige Regierungsgeschäfte in seinem Lande verhindert ist, an unseren Beratungen teilzunehmen, habe ich mich bereit erklärt, als Berichterstatter für diese beiden Punkte einzuspringen.

Der erste Entwurf, die vorliegende BR-Drucks. Nr. 420/54, hat bekanntlich folgendes parlamentarische Schicksal gehabt. Der Bundestag hatte am 15. Oktober 1954 beschlossen, daß der Bund den Ländern ein Drittel ihrer tatsächlichen Aufwendungen für die Verwaltung der Besitz- und Verkehrssteuern ab 1. April 1954 zu ersetzen habe. Der Bundesrat hat hiergegen am 29. Oktober 1954 den Vermittlungsausschuß angerufen. Sein Ziel war es, den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß erstens die Hälfte der Verwaltungskosten, also nicht nur ein Drittel, erstattet werden solle, und daß zweitens das ganze Gesetz erst mit Beginn des Rechnungsjahres 1955 in Kraft treten möge, da für eine rückwirkende Inkraftsetzung kein Anlaß bestände. Weiter hatte der Bundesrat gewisse Vorschriften, z. B. über Pauschalierung, gewünscht, die sich aus seiner Stellungnahme zum Finanzanpassungsgesetz ergaben.

Der Vermittlungsausschuß hat hiervon die Begrenzung auf die Hälfte übernommen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens hat er den 1. Oktober 1954 vorgeschlagen; die Pauschalierung hat er abgelehnt. Es wäre abzuwarten gewesen, ob sich der Bundesrat mit diesem Vermittlungsvorschlag hätte abfinden können. Der Bundestag hat aber diesen Vermittlungsvorschlag am 8. Dezember 1954 abgelehnt. (D)

Der ablehnende Beschluß ist dem Bundesrat am 10. Dezember 1954 zugestellt worden. Mit der Ablehnung des Vermittlungsvorschlages hat der Bundestag seinen ursprünglichen Beschluß vom 15. Oktober 1954 aufrechterhalten. Der Bundesrat hat somit erneut darüber zu entscheiden, ob er sich mit dem von ihm schon einmal abgelehnten Inhalt dieses Gesetzentwurfes nunmehr einverstanden erklären soll oder nicht.

Kompliziert wird die Sache dadurch, daß die **Frage der Zustimmungspflichtigkeit** strittig ist. Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat die Zustimmungspflichtigkeit bejaht. Die Bundesregierung und der Bundestag sind allerdings anderer Ansicht. Meines Erachtens handelt es sich hier um eine Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes von 1950, das unzweifelhaft eine ganze Reihe von Vorschriften enthält, die der Zustimmung des Bundesrates bedurft hatten. Der Bundesrat hat seinerzeit bei diesen Punkten sehr beachtliche und der Bundesregierung willkommene Zugeständnisse gemacht. Sozusagen als Gegenleistung dafür wurde seinerzeit die Höhe der Verwaltungskostenerstattung im Einvernehmen von Bundesregierung und Bundesrat geregelt. Es handelte sich also um ein Kompromiß, bei dem man nicht nachträglich die für den einen Partner, nämlich den Bundesrat,

- (A) günstigen Bestimmungen ohne dessen Zustimmung einseitig zu seinem Nachteil verändern kann, während die Errungenschaften des anderen Partners aufrechterhalten bleiben sollen.

Unter diesen Umständen hat der Finanzausschuß des Bundesrates am 9. Dezember 1954 in sachlicher Beziehung und in bezug auf die Frage der Zustimmungsbefähigung einstimmig empfohlen:

1. festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
2. dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen,
3. aber vorsorglich gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen, da Bundestag und Bundesregierung die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes verneinen.

Wenn Sie diesen Einspruch mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wie nach den bisherigen Stellungnahmen des Bundesrates zu dieser Frage anzunehmen ist, könnte der Bundestag einen solchen Einspruch seinerseits nur gemäß Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG mit Zweidrittelmehrheit überstimmen.

Der zweite Gesetzentwurf (BR-Drucks. Nr. 437/54) geht auf einen **Initiativantrag der Fraktionen der CDU/CSU, BHE und DP vom 8. Dezember 1954** zurück. Er folgt hinsichtlich der Höhe der Entschädigung dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses: Hälfte der Steuerverwaltungskosten. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Änderung wird aber der 1. April 1954 vorgesehen, während der Vermittlungsausschuß diesen Zeitpunkt auf den 1. Oktober 1954 festlegt.

- (B) Der Bundestag hat diesen Entwurf im Eilverfahren gestern verabschiedet. Er ist dem Bundesrat soeben zugestellt worden. Mit diesem Beschluß, den der Bundestag erst gestern gefaßt hat, hat sich der Finanzausschuß des Bundesrates noch nicht beschäftigen können. Unter diesen Umständen wäre es das Gegebene, den Gesetzentwurf an den Finanzausschuß zu überweisen. Da aber die Weihnachtspause vor uns steht, würde dann keine Möglichkeit bestehen, innerhalb der Frist des Art. 77 Abs. 2 GG einen Beschluß des Bundesrates herbeizuführen. Wenn die Haltung des Bundesrates wegen der Zustimmungsbefähigung des Gesetzentwurfes unbestritten wäre, würde dieses nichts schaden. Da aber die Frage der Zustimmungsbefähigung, wie bereits vorgetragen, nun einmal strittig ist, besteht insoweit unter Umständen die **Gefahr einer Fristversäumnis**. Ich bin daher in der unangenehmen Lage, über keinen Beschluß des Finanzausschusses berichten zu können.

Lassen Sie mich einschalten: Der Wunsch gewisser bundesunmittelbarer Politiker, alles möchte in ein Durcheinander kommen, ist auf deren Ebene erfüllt.

(Heiterkeit.)

Weil es aber kurz vor Weihnachten ist, sollten wir ihnen die Dinge doch wieder in Ordnung bringen.

(Erneute Heiterkeit.)

Ich darf zunächst noch einmal, weil es doch von wesentlicher Bedeutung ist, die **Zahlen** nennen, um die es sich handelt:

1. Der derzeitige Rechtszustand, der für die Länder am günstigsten ist und von dessen Aufrechterhaltung im Jahre 1954 unser Vorschlag, den Bundesanteil an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auf 38 v. H. festzusetzen, ausgeht, gibt den Ländern rund 450 Millionen DM, das sind rund 4 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

2. Der Beschluß des Bundestages — BR-Drucks. Nr. 341/54 —, der die Verwaltungskostenerstattung auf ein Drittel der Kosten begrenzte, würde den Ländern nur rund 220 Millionen DM gegeben haben. Das sind rund 230 Millionen DM oder 2 v. H. Einkommen- und Körperschaftsteuer weniger als nach dem jetzigen Rechtszustand.

3. Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 18. November 1954 würden die Länder für 1954 insgesamt 390 Millionen DM bekommen. Dieses würde eine Verschlechterung für die Länder von rund 60 Millionen DM oder $\frac{1}{2}$ v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer bedeuten.

4. Der Initiativantrag des Bundestages in BR-Drucks. Nr. 437/54, der eben von mir als gestern vom Bundestag beschlossen vorgetragen worden ist, beschränkt die Ausgaben des Bundes für Steuerverwaltungskosten auf rund 330 Millionen DM. Die Länder würden danach um rund 120 Millionen DM oder 1 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer schlechter stehen als bei dem bisherigen Rechtszustand.

Demgemäß haben nun in der heutigen Vorbesprechung vor der jetzigen Plenarsitzung Erörterungen darüber stattgefunden, wie die durch die bundestägige Doppelbehandlung entstandene Lage entwirrt werden kann. Ich darf Ihnen als Ergebnis folgendes vortragen:

1. Zu BR-Drucks. Nr. 420/54: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder seiner Zustimmung bedarf. Er möge beschließen, was ich hierdurch für das Plenum auftragsgemäß beantrage, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen.

2. Zu BR-Drucks. Nr. 437/54 ist uns soeben der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 437/1/54 vorgelegt worden. Der Inhalt ist folgender: In den Buchstaben a) und b) handelt es sich um die Dokumentierung unserer Auffassung, daß es sich um eine zustimmungsbefähigte Angelegenheit handelt. In Buchstabe c) sieht der Antrag vor, daß als Datum für das Inkrafttreten der Neuregelung in der Frage Steuerverwaltungskosten nicht das Datum des 31. März 1954, sondern das Datum des 31. März 1955 vorzusehen ist.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Minister Dr. Flecken für den Bericht.

Wir haben abzustimmen über die beiden Vorlagen, die Ihnen eben vorgetragen wurden.

Ich lasse zunächst abstimmen über das jüngste Gesetz, also über BR-Drucks. Nr. 437/54 vom 16. Dezember 1954. Zu diesem Gesetz liegt der Antrag des Landes Niedersachsen in BR-Drucks. Nr. 437/1/54 vor. Auf Buchstabe a) wird, wie mir berichtet wurde, kein Wert mehr gelegt, weil es unserer ständigen Übung

(C)

(D)

(A) entspricht, wegen der Zustimmungsbefähigung allein nicht den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es bleiben also übrig Buchstabe b):

in § 3 Abs. 2 Satz 1 hinter dem Wort „setzt“ einzufügen: „mit Zustimmung des Bundesrates“, und Buchstabe c):
in § 5 das Datum „31. März 1954“ durch das Datum „31. März 1955“ zu ersetzen.

Das ist der vorliegende Antrag mit dem Ziele der Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wer dem Antrage in BR-Drucks. Nr. 437/1/54 in dieser geänderten Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 34 Stimmen, also einstimmig außer Hessen, dessen Vertreter zur Zeit nicht anwesend sind, hat der Bundesrat demgemäß **beschlossen**, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 1954 verabschiedeten **Gesetzes über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Der Bundesrat ist im übrigen der **Ansicht**, daß das **Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG **seiner Zustimmung bedarf**.

Nun kommen wir zur **Abstimmung über Punkt 7**. Nach dem soeben gefaßten Beschluß über den neuen Entwurf ist klar, daß wir dieses Gesetz nunmehr, wenn ich mich einmal burschikos ausdrücken darf, vom Tisch wegräumen müssen. Herr Minister Dr. Flecken hat vorgeschlagen, wegen dieses alten Entwurfes erstens zu beschließen, daß der Bundesrat der **Ansicht** ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und zweitens zu beschließen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG nicht zuzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das gleiche Ergebnis wie eben!

(B) Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, daß das auf **BR-Drucks. Nr. 420/54** vorliegende **Gesetz über die Beiträge des Bundes zu den Steuerverwaltungskosten der Länder** seiner **Zustimmung bedarf**.

Er hat **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Oktober 1954 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 78 GG **nicht zuzustimmen**.

Ich möchte Ihnen jetzt vorschlagen, die Punkte 20, 21 und 22 vorzuziehen und zunächst zu behandeln. Es sind Fragen, die das Justizministerium betreffen. Herr Staatssekretär Dr. Strauß hat diesen Wunsch geäußert, da er nachher anderweitig verpflichtet ist.

Ich rufe auf Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes (BR-Drucks. Nr. 423/54)

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Weber.

Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In seiner Sitzung vom 12. November 1954 hatte der Bundesrat beschlossen, einen **Hamburger Initiativantrag** zur Verlängerung

der in § 22 des Geschäftsraummietengesetzes vorgesehenen Frist beim Bundestag einzubringen. (C)

Dieser Antrag hatte den Zweck, den Mietern gewerblicher Räume für die Zeit bis zum 31. Dezember 1955 einen Schutz gegen Kündigungen zu geben, die für sie mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sind.

Denselben Zweck verfolgt der Ihnen jetzt vorliegende **Initiativentwurf des Bundestages**. Er geht davon aus, daß unbillige Härten entstehen werden, wenn der Mieter gewerblicher Räume schon am Ende dieses Jahres keine Möglichkeit mehr hätte, einer Kündigung zu widersprechen. So aber bestimmt es § 22 des Geschäftsraummietengesetzes in der bisher geltenden Fassung.

Der Gesetzentwurf des Bundestages sieht demgegenüber — gleich dem vom Bundesrat eingebrachten **Initiativgesetz** — vor, daß die Frist des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes, innerhalb der der Mieter einer Kündigung widersprechen kann, bis zum 31. Dezember 1955 verlängert werden soll.

Die Voraussetzungen allerdings, unter denen der Mieter gewerblicher Räume künftig einer Kündigung widersprechen kann, sind enger, als sie bisher vom Geschäftsraummietengesetz vorgesehen waren. Bisher nämlich konnte der Mieter den Widerruf der Kündigung schon dann verlangen, wenn sie ihm erhebliche wirtschaftliche Nachteile brachte. Der Entwurf will dem Mieter dieses Recht jedoch nur dann geben, wenn die Kündigung für ihn eine erhebliche Gefährdung seiner derzeitigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage mit sich bringt. Eine derartige Verengung der Voraussetzungen für den Kündigungswiderruf hatte der Initiativantrag des Bundesrates nicht vorgesehen. (D)

Der federführende Rechtsausschuß und auch der mitbeteiligte Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen haben jedoch auch insoweit keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf geltend gemacht. Die übrigen Bestimmungen dienen der Angleichung der Vorschrift des Geschäftsraummietengesetzes an die Neufassung des § 8. Im übrigen bringen sie Übergangsvorschriften. Auch diese Bestimmungen des Gesetzentwurfes unterliegen keinen Bedenken.

Abschließend bleibt zu erwähnen, daß mit dem neuen Gesetzentwurf hinsichtlich des endgültigen Ablaufens der Frist des § 22 des Geschäftsraummietengesetzes möglicherweise noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Der Bundestag hat nämlich in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, bis zum 30. Juni 1955 die Lage auf dem Geschäftsraummarkt erneut zu überprüfen und ihm gegebenenfalls Vorschläge für weitere Schutzbestimmungen zu unterbreiten. Der Rechtsausschuß hat keinen Anlaß, Bemerkungen zu dieser Entschließung zu machen.

Im übrigen ist der Rechtsausschuß der Meinung, daß das Gesetz, wie es auch vom Bundestag angenommen wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Namens des federführenden und des mitbeteiligten Ausschusses empfehle ich Ihnen, diese Zustimmung zu erteilen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(A) Ich lasse über das Gesetz abstimmen. Wer der Gesetzesvorlage zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes (BR-Drucks. Nr. 423/54) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Herr Senator Dr. Weber hat das Wort zu einer Erklärung.

Dr. WEBER (Hamburg): Herr Präsident! Ich glaube, daß nach der Annahme dieses Gesetzes der Initiativentwurf des Landes Hamburg gegenstandslos geworden ist.

Präsident ALTMEIER: Der Bundesrat nimmt diese Erklärung zustimmend zur Kenntnis. —

Ich rufe auf Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine zeitweilige besondere Regelung der Prüfung der Jahresabschlüsse von Eisenbahnaktiengesellschaften des öffentlichen Verkehrs (BR-Drucks. Nr. 405/54)

Hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 405/1/54 vor. Wer der Empfehlung in BR-Drucks. Nr. 405/1/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Entwurf die sich aus BR-Drucks. Nr. 405/1/54 ergebenden Änderungen beschlossen hat.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (BR-Drucks. Nr. 407/54)

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Weber.

Dr. WEBER (Hamburg), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen, das federführend vom Rechtsausschuß beraten worden ist, hat die zusammenfassende Regelung des rechtlichen Schicksals der Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben, zum Gegenstand.

Nach der Kapitulation und der Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen waren hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten erhebliche rechtliche Schwierigkeiten aufgetreten. Insbesondere blieb lange ungeklärt, inwieweit Versicherungsnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets der

westlichen Besatzungszone haben, berechtigt waren, ihre Ansprüche geltend zu machen. (C)

Die erste gesetzliche Regelung hinsichtlich dieses Fragenkomplexes brachte § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes. Die Versicherungsaufsichtsbehörden erließen gemäß den ihnen erteilten Ermächtigungen Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung. Diese Anordnungen brachten zwar eine Klärung, waren jedoch mit zahlreichen Härten verbunden. Sie mögen die Einzelheiten insoweit der Begründung des Gesetzes und den Protokollen des Rechtsausschusses entnehmen.

Der vorliegende Entwurf gleicht nun einen Teil der aufgetretenen Härten aus. Insbesondere sollen jetzt im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustand auch Versicherungsnehmer, die ihren Wohnsitz erst nach dem Währungsstichtag in das westdeutsche Wohnungsgebiet verlegten, berechtigt sein, ihre Ansprüche geltend zu machen. Neuer Stichtag für den Ausschluß derartiger Ansprüche ist der 31. Dezember 1952. Für Heimkehrer, Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sieht der Entwurf jedoch weitere Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche vor.

Als wichtigen weiteren Punkt bringt der Gesetzentwurf einen Ausgleich der bisherigen Härten für den Personenkreis, der früher seinen Wohnsitz in einem Gebiet hatte, das nach 1937 vorübergehend in das Gebiet des deutschen Reiches eingegliedert worden war. Insoweit waren bisher insbesondere die Sudetendeutschen nicht berücksichtigt.

Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen im Gegensatz zu dem Finanzausschuß keinen Anlaß gesehen, die Ablehnung des Gesetzes zu empfehlen. Der Gesichtspunkt allerdings, unter dem der Finanzausschuß das Gesetz ablehnen will, ist als Fachfrage vom Rechtsausschuß nicht erörtert worden. Der Rechtsausschuß empfiehlt lediglich eine Änderung des § 16 des Entwurfs im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse in Berlin. (D)

Eine weitere Änderungsempfehlung, deren Einzelheiten sie aus der BR-Drucks. Nr. 407/1/54 unter II ersehen mögen, hat der mitbeteiligte Ausschuß für Flüchtlingsfragen gegeben.

Im übrigen schließen sich dieser Ausschuß und auch der mitbeteiligte Wirtschaftsausschuß der Empfehlung des Rechtsausschusses an, nämlich keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen das Gesetz zu erheben.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Auch bei diesem Punkt springe ich auf besonderen Wunsch des Herrn Kollegen Dr. Troeger ein, um einige kurze Ausführungen zu der ablehnenden Haltung zu machen, die der Finanzausschuß des Bundesrates beschlossen hat und die in der Ihnen vorgelegten BR-Drucks. Nr. 407/1/54 unter I niedergelegt ist.

Ich darf noch einmal kurz folgendes zusammenfassen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, folgenden Gruppen von Versicherungsnehmern zu ihren Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen zu verhelfen:

- (A) 1. Personen, die am 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz in einem Gebiet Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatten, das außerhalb des Währungsgebiets lag,
 2. Personen aus dem Saargebiet,
 3. Personen aus dem Sudetenland.

Diesen Versicherungsnehmern wurde durch die zweite Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948 die Möglichkeit genommen, ihre Ansprüche geltend zu machen, sofern sie ihren Wohnsitz am 20. Juni 1948 außerhalb des Bundesgebietes hatten. Der vorliegende Gesetzentwurf will diesen Stichtag auf den 31. Dezember 1954 verlegen.

Wenn auch gegen die **sozialpolitische Zielsetzung** des Gesetzentwurfs, was ich ausdrücklich betonen möchte, keine Einwendungen zu erheben sind, so bestehen doch gegen die in § 10 vorgesehene Regelung Bedenken, da die **Mehrbelastung**, die mit dem Gesetzentwurf verbunden ist, in der Hauptsache in Gestalt von zusätzlichen **Ausgleichsforderungen** von den Ländern getragen werden soll.

Dem ist entgegenzuhalten, daß der Ausschluß der aufgeführten Versicherungsnehmer eine Folge des Krieges ist und daß somit die Lasten als mittelbare **Kriegsfolgen** anzusehen sind. Nach der bisherigen Praxis sind derartige finanzielle Auswirkungen nach Art. 120 GG vom Bund zu tragen. Dabei darf auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen werden:

- (B) 1. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201),
 2. Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (BGBl. I S. 213),
 3. Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (BGBl. I S. 1439).

Diese Gesetze sehen vor, daß durch den Bund oder den Lastenausgleichsfonds die Mittel in Form von Deckungs- bzw. Ausgleichsforderungen zur Verfügung zu stellen sind. Daher ist kein innerer Grund ersichtlich, daß man bei der Regelung der Tatbestände, die Gegenstand dieses jetzigen Gesetzentwurfs sind, anders verfahren sollte. Es handelt sich eben nicht lediglich um eine Ergänzung der Währungsgesetzgebung, sondern um die **Ausgleichung von Härten**, die durch die Währungsreform entstanden sind.

Der Finanzausschuß ist daher aus diesem für ihn wesentlichen Gesichtspunkt zu dem Ergebnis gelangt, daß wegen des § 10 die Zustimmung des Bundesrates im 2. Durchgang zu versagen sei. Demgemäß wird vorgeschlagen, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

Ich darf noch auf den Schlußsatz unter I der BR-Drucks. Nr. 407/1/54 verweisen, der noch einmal besonders bekundet, daß es dem Finanzausschuß keineswegs darauf ankommt, die soziale Seite nicht zum Zuge kommen zu lassen. Der letzte Satz heißt:

Mit der Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf im 2. Durchgang kann nur gerechnet werden, wenn der Entwurf den oben dargelegten Grundsätzen entsprechend gefaßt wird.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke Herrn Minister Dr. Flecken für den Bericht. (C)

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die Bundesregierung zu dem Antrag Ihres Finanzausschusses und seiner Begründung Stellung nehmen und bitte um Verzeihung, wenn ich Ihre Geduld etwas in Anspruch nehme; aber die Materie ist rechtlich etwas zähflüssig.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen soll an die Stelle der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 27. Juli 1948 treten. Diese Verordnung, die von den Versicherungsaufsichtsbehörden auf Grund der Ermächtigung in § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsordnung) erlassen worden ist, soll in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden. Sie hatte bestimmt, daß grundsätzlich die Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen solcher **Versicherungsnehmer** als erloschen gelten, die ihren Wohnsitz am 20. Juni 1948 in einem Gebiet von Deutschland nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 **außerhalb des Währungsgebietes** hatten. Damit regelt die Verordnung einen Kreis von Versicherungsverbindlichkeiten, der durch das Umstellungsgesetz selbst nicht geregelt worden war. § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes ordnet nur an, daß die auf Versicherungsunternehmen außerhalb des Währungsgebietes übertragene Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen erlöschen. Wenn die Zweite Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens auch andere Versicherungsverbindlichkeiten als erloschen gelten ließ, so war der Grund zu dieser Maßnahme nicht der, daß die westdeutschen Versicherungsunternehmen etwa aufgehört hätten, Schuldner der in Betracht kommenden Verbindlichkeiten zu sein. Nach herrschender Meinung befreit die Teilenteignung in der sowjetischen Besatzungszone ein Unternehmen mit Sitz im Währungsgebiet nicht von seinen Schulden. Die Regelung der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens fand ihre Berechtigung und Begründung vielmehr ausschließlich in der Notwendigkeit, den Wiederaufbau der Währung und der Versicherungswirtschaft nicht zu erschweren. Das aber wäre geschehen, wenn sofort Versicherungsansprüche in zu großem Umfange hätten geltend gemacht werden können. Deshalb muß die von der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung getroffene Anordnung, daß bestimmte Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen als erloschen gelten und nicht wie die in § 24 Abs. 6 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten erlöschen, dahin verstanden werden, daß die Versicherungsunternehmen im Rahmen der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Schuldner geblieben sind und daß es lediglich eine Frage der Zeit war, wann die Geltendmachung der in Betracht kommenden Versicherungsansprüche wieder zugelassen werden konnte. In dieser Weise wird die Vorschrift insbesondere auch von der Versicherungswirtschaft selbst verstanden. (D)

(A) Wenn der Entwurf die Wiederinanspruchnahme der Versicherungsunternehmen in dem zur Zeit möglichen und durch die weiter bestehende Zonen-trennung gebotenen Umfange vorsieht, so steht dabei nicht der Zweck im Vordergrund, Härten der Umstellungsgesetzgebung durch soziale Hilfsmaßnahmen auszugleichen. Vielmehr wird eine von Anfang an als zeitlich begrenzt gedachte Maßnahme nunmehr insoweit aufgehoben, als die Entwicklung seit 1948 das zuläßt. Werden aber keine neuen Verbindlichkeiten wie etwa beim Rentenaufbesserungsgesetz geschaffen, sondern nur Beschränkungen in der Geltendmachung bereits bestehender Verbindlichkeiten gelockert, so ist diese Maßnahme als Teil der umstellungsrechtlichen Gesamtregelung anzusehen. Das hat zur Folge, daß die Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen auf den 20. Juni 1948 berichtigt werden muß und daß sich entsprechende Erhöhungen der Ausgleichsforderungen auch zu Lasten der Länder ergeben. Ich muß aber nachdrücklich bestreiten, daß der vorliegende Entwurf nur die Form einer Ergänzung von währungsgesetzlichen Vorschriften gewählt, geschweige denn, daß die Bundesregierung ihn „getarnt“ habe, um eine Belastung des Bundes zu vermeiden.

Ein Vergleich des Entwurfs mit dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge ist nicht möglich. Dieses Gesetz regelt nur die allgemeine Rechtsstellung der Vertriebenen und Flüchtlinge, ihre Wiedereingliederung in die Wirtschaft der Bundesrepublik und die Behandlung ihrer Schulden, läßt aber bestehende Rechte unberührt. Aus dem Umstellungsergänzungsgesetz können ebenfalls keine Bedenken gegen die Konzeption der Gesetzesvorlage hergeleitet werden. Im Umstellungsergänzungsgesetz werden ausschließlich Verpflichtungen Berliner Banken behandelt. Diese hätten eine Belastung des Landes Berlin mit Ausgleichsforderungen zur Folge haben müssen. Eine solche Belastung wäre aber im Endergebnis auf den Bund zurückgefallen und mußte daher vermieden werden. Schließlich kann auch das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener zum Vergleich nicht herangezogen werden. Dieses Gesetz gewährt lediglich eine Abgeltung von Verlusten Vertriebener an Reichsmarkeinlagen bei Niederlassungen der Geldinstitute in den deutschen Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie und in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs vom 31. Dezember 1937, erstreckt sich also überhaupt nicht auf Ansprüche der Einwohner der sowjetischen Besatzungszone. Außerdem regelt es den Ausgleich von Ansprüchen gegen Geldinstitute, bei denen in der Umstellungsregelung im Gegensatz zu der Behandlung der Versicherungsunternehmen das Filialprinzip angewendet worden ist. Die danach endgültig erloschenen Ansprüche wurden nicht wieder hergestellt, sondern durch einen Entschädigungsanspruch abgegolten. Wie wenig es aber dem Inhalt des Entwurfs entsprechen würde, ihn nicht als Teil der Währungsgesetzgebung zu betrachten, zeigt gerade ein Blick auf § 8. Dieser betrifft die Ansprüche aus Versicherungsverträgen, die von deutschen Versicherungsunternehmen in den ehemals eingegliederten Gebieten abgeschlossen worden sind. Die erwähnten Ansprüche wurden von den Aufsichtsbehörden als zum Auslandsbestand der deutschen Versicherungsunternehmen gehörig betrachtet. Sie konnten infolgedessen auf Grund des

§ 4 der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung bis auf weiteres nicht geltend gemacht werden. Der Entwurf will also auch hier nur diese vorläufige Maßnahme für gewisse Ansprüche beenden und muß daher die in der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung noch offen gelassene endgültige Regelung notwendig als Ergänzung der Umstellungsvorschriften treffen. Auch er regelt nur die Erfüllung von Rechtsansprüchen der Vertriebenen, die ihnen durch die Währungsreform nicht genommen worden sind, nachdem die politische Notwendigkeit für die eine Geltendmachung dieser Ansprüche einstweilen ausschließende Regelung weggefallen ist. (C)

Der Entscheidung des Problems, ob nicht sämtliche Ausgleichsforderungen als innere Kriegsfolgekosten anzusehen sind und daher dem Bund gemäß Artikel 120 GG zur Last fallen, wird mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung ebensowenig vorgegriffen wie einer etwa zwischen Bund und Ländern zu vereinbarenden Aufteilung und Tilgung der Ausgleichsforderungen. Auch die sich aus der Gesetzesvorlage ergebenden erhöhten Ausgleichsforderungen würden zwangsläufig das Schicksal aller anderen durch die Währungsgesetzgebung geschaffenen Ausgleichsforderungen teilen. Es dürfte daher kein Grund bestehen, den Sowjetzonenflüchtlingen und Vertriebenen, deren versicherungsvertragliche Ansprüche nach den Umstellungsgesetzen von den Versicherungsunternehmen im Bundesgebiet und in West-Berlin ohne die Zweite Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung zu erfüllen gewesen wären, ihr Recht nach Maßgabe der Umstellungsgesetze, die im übrigen unverändert bleiben, weiter vorzuenthalten.

Die Größenordnung der in Betracht kommenden Ausgleichsforderungen, in die sich Bund und Länder sowieso teilen müssen, ist nicht derart, daß sie nicht getragen werden könnte. Von den im Höchst-falle erforderlichen 115 Millionen DM würden auf die Länder insgesamt 75 Millionen DM, d. h. eine Zinslast von jährlich 2,25 Millionen DM entfallen, die sich auf 10 Länder verteilt. (D)

Nun aber bitte ich noch folgendes zu bedenken: Wird der vorliegende Entwurf nicht Gesetz, so dürfte mit ihm das ganze Gesetzesvorhaben ernsthaft in Frage gestellt sein. Der Lastenausgleichsfonds hat, wie der Herr Bundesfinanzminister bestätigt, keine Mittel mehr, um einen weiteren Personenkreis in einem über den allgemeinen Lastenausgleich hinausgehenden Umfang zu befriedigen. Im übrigen würde, wenn man dem Entwurf den Charakter einer Ergänzung der Währungsgesetzgebung abspricht und ihn als soziale Hilfsmaßnahme betrachtet, die innere Berechtigung dafür fehlen, diese Maßnahmen sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht im Rahmen der 23. Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz zu halten. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß ein Scheitern des Gesetzesvorhabens voraussichtlich zu einer nicht unerheblichen Beunruhigung der betroffenen Kreise führen würde, die seit Jahren auf eine Änderung der Zweiten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung drängen. Zahlreiche Anfragen, die sowohl bei den Bundesressorts wie bei den gesetzgebenden Körperschaften und Versicherungsverbänden laufend eingehen, lassen ebenso wie in der Fragestunde des Bundestages gestellte Anfragen erkennen, welches Gewicht dem Gesetzentwurf beizulegen ist.

(A) **Präsident ALTMEIER:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich darf Sie einladen, BR-Drucks. Nr. 407/1/54 zur Hand zu nehmen. In Abschnitt I schlägt der Finanzausschuß vor, den Gesetzentwurf aus den Gründen abzulehnen, die dann unter 1, 2 und 3 angeführt sind. Darüber stimmen wir zunächst ab, weil diese Empfehlung am weitestgehenden ist. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses zustimmt, den Gesetzentwurf abzulehnen, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 24 Stimmen hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen wegen der aus BR-Drucks. Nr. 407/1/54 ersichtlichen Gründe abzulehnen.

(Zurufe.)

— Bei Enthaltung von Baden-Württemberg und von Niedersachsen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

KOPF (Niedersachsen): Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob es den Tatsachen entspricht, daß es der Herr Präsident abgelehnt hat, den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz über die Altersgrenze von Richtern heute zu notifizieren. Es hat eben eine Abstimmung im Bundestag stattgefunden mit der Begründung, daß es der Herr Bundesratspräsident abgelehnt hätte, den Einspruch heute zu notifizieren.

(B) **Präsident ALTMEIER:** Eine solche Behauptung, meine Herren — das muß ich ausdrücklich feststellen —, widerspricht den Tatsachen. Ich bin bis zu diesem Augenblick weder ersucht worden, eine Notifizierung vorzunehmen, noch konnte ich infolgedessen die Ablehnung einer Notifizierung aussprechen. Die Notifizierung wäre im übrigen in der im Bundesrat üblichen Weise erfolgt. Also wenn eine solche Erklärung im Bundestag abgegeben worden ist und wenn etwa auf Grund dieser Erklärung die Abstimmung des Bundestages zustande gekommen sein sollte, dann müßte ich ausdrücklich feststellen, daß das eine Irreführung des Bundestages wäre.

(Arnold: Die Abstimmung im Bundestag hat aufgrund falscher Voraussetzungen stattgefunden und kann demzufolge nicht rechtsgültig sein!)

Fest steht jedenfalls, daß bis zu diesem Augenblick eine Notifizierung durch den Bundesratspräsidenten noch nicht erfolgt ist. Wir machen das bekanntlich stets sofort nach dem Abschluß der Sitzung.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft im Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 406/54)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Um die Beschäftigung der Berliner Wirtschaft zu heben und ihre Angleichung an die Wirtschaft der Bundesrepublik soweit wie möglich zu fördern, hat der Deutsche Bundestag in seiner 28. Sitzung am

6. Mai 1954 eine EntschlieÙung gefaÙt, die Einkommen- und die Körperschaftsteuer um 20 v. H. herabzusetzen, soweit diese Steuern auf Einkünfte aus dem Land Berlin entfallen, und die Abgabe Notopfer-Berlin vom 1. Juli 1954 an im Land Berlin nicht mehr zu erheben. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dieser EntschlieÙung des Bundestags Rechnung. (C)

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen **Steuervergünstigungen** sollen die **Finanzhilfe des Bundes** ergänzen, die dem Land Berlin bisher schon zuteil geworden ist. Zahlenmäßige Angaben über das Ausmaß dieser Finanzhilfe sind in Abschnitt I Ziff. 2 der Begründung zu dem Gesetzentwurf enthalten.

Die bisherigen Hilfsmaßnahmen des Bundes haben zwar wesentlich dazu beigetragen, die Lage Berlins in finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu bessern. Gleichwohl ist nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrats nicht zu verkennen, daß die Wirtschaft Berlins noch einer zuzätzlichen Förderung bedarf. Im Finanzausschuß wurde ferner Einvernehmen darüber erzielt, daß dem Land Berlin diese finanzielle Hilfe durch steuerliche Maßnahmen gewährt und damit der EntschlieÙung des Bundestags vom 6. Mai 1954 grundsätzlich entsprochen werden sollte.

Durch diese steuerlichen Maßnahmen soll es der Berliner Wirtschaft ermöglicht werden, die durch die besonderen Nachkriegsverhältnisse in Berlin erlittenen Schäden im Wege einer erhöhten **Eigenkapitalbildung** auszugleichen. Es soll damit ferner **Abwanderungsbestrebungen Berliner Unternehmen** begegnet und abgewanderten Betrieben sowie neuen Betrieben oder auch qualifizierten Arbeitskräften ein Anreiz zum Zuzug nach Berlin gegeben werden. Schließlich soll durch eine allgemeine steuerliche Besserstellung den Umständen Rechnung getragen werden, die sich für den Einzelnen aus der besonderen Lage Berlins ergeben. (D)

Da es die Haushaltslage des Landes Berlin nicht zuläßt, daß sich ein Steuerausfall durch Steuervergünstigungen zu Lasten des Landes Berlin auswirkt, wird der Bund den zuzätzlichen Fehlbedarf des Berliner Haushalts decken müssen.

Bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen wird es jedoch darauf ankommen, im Interesse Berlins einen Weg zu finden, auf dem in möglichst einfacher Weise eine möglichst weitreichende Hilfe für Berlin erzielt werden kann.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist dieser Weg leider nicht eingehalten. Nach Ansicht des Finanzausschusses des Bundesrats bestehen gegen den Gesetzentwurf sogar schwerwiegende **Bedenken** teils **grundsätzlicher**, teils **verwaltungstechnischer Art**. Die Bedenken sind in der Ihnen bekannten BR-Drucks. Nr. 406/1/54 enthalten. Ich darf sie kurz zusammenfassen:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zerstören die Einheitlichkeit der im Bundesgebiet und im Land Berlin geltenden Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer, wodurch ein gerade bei diesen Steuern höchst unerwünschtes Gefälle entstehen wird. Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sind außerordentlich kompliziert.

(A) Die Regelung im Entwurf bedeutet für die Finanzverwaltung und auch für die Arbeitgeber eine erhebliche Erschwerung ihrer Arbeit, besonders in Berlin, aber auch im Bundesgebiet. Die Regelungen in dem Gesetzentwurf, insbesondere das recht erhebliche Steuergelände, werden, zu Umgehungen, Mißbräuchen und Gewinnverlagerungen geradezu anreizen.

Nach Auffassung des Finanzausschusses ließe sich das erstrebte Ziel gleich wirksam, aber einfacher auf folgende Weise erreichen: An Stelle einer prozentualen Ermäßigung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sollten die **Realsteuern** — Gewerbesteuer und Grundsteuer — durch **Ermäßigung der Hebesätze** entsprechend gesenkt werden. Eine Senkung bei diesen Steuern erscheint deswegen besonders geeignet, weil sie sich als Motor für die gewerbliche Wirtschaft in Berlin stark auswirken würde. Eine Senkung der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer in der Form der Gewerkekapitalsteuer und der Lohnsummensteuer würde vor allem auch den notleidenden Betrieben zugute kommen, die kein steuerpflichtiges Einkommen haben. Mißbräuche würden bei einer solchen Regelung kaum zu erwarten sein. Die komplizierten Vorschriften zur Bekämpfung etwaiger Umgehungen könnten deshalb entbehrt werden.

Um nicht nur die Gewerbetreibenden und die Grundbesitzer, sondern auch die anderen Steuerpflichtigen in den Genuß einer steuerlichen Begünstigung gelangen zu lassen, schlägt der Finanzausschuß vor, den Arbeitnehmern und den Angehörigen der freien Berufe sowie den Rentnern einen **zusätzlichen Freibetrag** bei der **Einkommensteuer** und der **Lohnsteuer** zu gewähren. Ein solcher Freibetrag würde verwaltungsmäßig keine nennenswerten Schwierigkeiten bringen.

(B)

Für alle natürlichen Personen, die ihren ausschließlichen Wohnsitz im Land Berlin haben, und für Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich im Land Berlin haben, sollte grundsätzlich von der **Erhebung des Notopfers Berlin** abgesehen werden, wie das auch bereits im Gesetzentwurf vorgesehen war.

Durch diese Maßnahmen würde nach Auffassung des Finanzausschusses die Hilfe für das Land Berlin und für die Berliner Wirtschaft — ich möchte das nochmals wiederholen und betonen — in gleichem Umfang, aber auf einfacherem Wege erreicht werden können. Auch der Wirtschaftsausschuß hat beschlossen, den von mir eben dargelegten Bedenken und Vorschlägen des Finanzausschusses beizutreten.

Bezüglich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung des „Notopfers Berlin“ für die Steuerpflichtigen im Bundesgebiet hat der Finanzausschuß von einer Stellungnahme abgesehen, da er über die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten steuerlichen Hilfsmaßnahmen keine hinreichende Kenntnis hat. Der Wirtschaftsausschuß hat gegen die vorgesehene Erhöhung der Abgabe „Notopfer Berlin“ Bedenken erhoben, offensichtlich deswegen, weil sie die durch die Steuerreform 1954 soeben erreichte Steuerentlastung teilweise wieder aufheben würde.

Namens des Finanzausschusses empfehle ich, zu dem Gesetzentwurf in der Form Stellung zu neh-

men, wie sie in den Ziffern 1, 2 und 3 a der BR-Drucks. Nr. 406/1/54 niedergelegt ist. (C)

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen des Senats von Berlin darf ich folgendes erklären: Berlin begrüßt es dankbar, daß der Bundesrat genau wie der Bundestag zu der Einsicht gekommen sind, daß Berlin einer zusätzlichen Hilfe auf steuerlichem Gebiet bedarf. Als der Bundestag am 6. Mai d. J. einstimmig ohne Stimmenthaltung den fraglichen Beschluß faßte, hatten viele Verhandlungen in Berlin und in Bonn über den Weg stattgefunden. Die Verhandlungen dauerten über ein Jahr. Auch in Berlin sind verschiedene Vorschläge und Berechnungen gemacht sowie Gesetzentwürfe aufgestellt worden. Am Ende einigte man sich trotz aller Schwierigkeiten, die verwaltungstechnisch ohne Zweifel bestehen, auf den Regierungsentwurf und somit auf den Beschluß des Bundestages. Da Berlin Wert darauf legen muß, daß diese Hilfe vom 1. Januar 1955 in Kraft treten kann, glaubt Berlin schon aus diesem Grunde, nicht mehr von dem im Bundestag am 6. Mai 1954 gefaßten Beschluß abgehen zu können.

Ich möchte zu den einzelnen Punkten des Entschlußentwurfs keine Einzelausführungen machen. Die unter Buchst. a) der Ausschussempfehlungen angeführte **Durchbrechung der Einheitlichkeit im Einkommensteuerrecht** läßt sich leicht dadurch entkräften, daß auch der Vorschlag des Bundesrats auf Erhöhung der Freibeträge dem widerspricht. Im Namen des Senats von Berlin muß ich also bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

Ich darf dann noch etwas zur **Erhöhung des Notopfers** sagen. Das Notopfer Berlin hat ja eine lange Geschichte, auch in der Zweckbestimmung der Abgabe. In der letzten Bundesratssitzung ist dem neuen Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin 1955“ zugestimmt worden. Die Bundesregierung hatte eine andere Fassung vorgeschlagen; aber im Bundestag kam folgende Fassung zustande:

(D)

Um den Bund zu befähigen, die durch die besondere Lage Berlins bedingten, zur Deckung des Fehlbedarfs im Berliner Landeshaushalt und zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung Berlins erforderlichen Ausgaben zu leisten, wird vom Bund eine Abgabe „Notopfer Berlin“ erhoben.

Der Bundestag hat mit der neuen Fassung sagen wollen, daß die zusätzlichen Leistungen, die Berlin erhält, aus dem Notopfer gedeckt werden sollen. Ich glaube, mit dieser Fassung ist in dem alten Streit, der seit Anfang zwischen Berlin und der Bundesregierung über die Verwendung des Notopfers besteht, eine für Berlin günstigere Lage geschaffen worden. Ich möchte hier nicht weiter auf den Streitfall eingehen. Es gibt über die Finanzhilfe für Berlin eine Denkschrift der Bundesregierung und eine Gegendenkschrift des Senats von Berlin. Beide sind Ihnen zugegangen. Ich nehme an, unter dem Eindruck der beiden Denkschriften haben sowohl der Finanzausschuß wie der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ihre Empfehlung beschlossen, und zwar dahingehend, daß sie sagen: sie halten es entweder nicht für notwendig oder sie müssen erst nachprüfen, ob diese neue Hilfe bei Anwendung des neuen § 1 des Notopfergesetzes eine Erhöhung des Notopfers notwendig macht.

(A) Es besteht gar kein Zweifel darüber, daß durch die vorgesehenen Steuervergünstigungen, die Berlin durch das vorliegende Gesetz erhalten soll, ein Ausfall an Einnahmen sowohl in Berlin wie im Bund entsteht und infolgedessen der Bundeszuschuß für Berlin erhöht werden muß. Die Folge davon ist, daß der Bund neue Mittel und Wege finden muß, um diese zusätzliche Leistung zu erbringen.

Berlin steht jedoch einmütig, auch aus politischen Gründen, auf dem Standpunkt, nachdem im Zuge der Großen Steuerreform die allgemeinen Steuern gesenkt werden, daß eine Erhöhung des Notopfers nicht notwendig und auch nicht zweckmäßig ist.

Dr. OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Wie die Herren Vorredner schon ausgeführt haben, hat die Bundesregierung auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages heute einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Ermäßigung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer in Berlin um 20 v. H. vorsieht und gleichzeitig den Vorschlag enthält, die Abgabe Notopfer Berlin vom 1. Juli 1954 an in Berlin nicht mehr zu erheben. Diesem Vorschlag haben der Finanz- und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates einen anderen Vorschlag entgegengestellt, der zwar ebenfalls die Nichterhebung des Notopfers in Berlin wie im Regierungsentwurf vorsieht, der aber auf der anderen Seite einen ähnlichen steuerlichen Effekt wie der Entwurf der Bundesregierung durch eine **Senkung der Realsteuern** und zum anderen durch **Einführung eines Freibetrags** für Rentner und für Steuerpflichtige mit Einkünften aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit herbeiführen will.

(B)

Der Vorschlag des Finanz- und des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates mag in der Tat gewisse Vorzüge hinsichtlich einer Vereinfachung des Verfahrens und der Verhinderung von Mißbräuchen haben. Er würde aber jedenfalls, soweit sich das in diesem Augenblick schon erkennen läßt, der ganz besonderen und umfassenden Zielsetzung der Bundesregierung, die sie mit ihrem Entwurf verfolgt, zumindest nicht voll gerecht werden. Diese Zielsetzung ist nämlich im wesentlichen gerade auf ein **sichtbares Steuergefälle zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet** bei den Steuern vom Einkommen gerichtet, und zwar zu Gunsten der Berliner Produktion. Gleichzeitig soll — und das ist hier schon erwähnt worden — die **Abwanderung von Führungskräften** aus Berlin verhindert und ein echter Anreiz für die Zuwanderung solcher Kräfte nach Berlin gegeben werden. Nicht zuletzt soll aber eine nachdrückliche **Verstärkung der Eigenkapitalbildung** in Berlin erreicht werden, eine Frage, der gerade unter den besonderen Verhältnissen Berlins eine besondere Bedeutung zukommt. Aus diesen Gründen hält die Bundesregierung an ihrem Entwurf für Steuerpräferenzen zugunsten Berlins fest.

Der Herr Vertreter des Landes Berlin hat nun noch einige Worte dem **Berliner Notopfer** und dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag einer Erhöhung dieses Notopfers gewidmet. Ich möchte mit ihm keineswegs in eine Auseinandersetzung darüber eintreten, wie der § 1 des erst kürzlich verabschiedeten Notopfergesetzes 1955

auszulegen ist. Ich glaube, auf die Fassung dieses Paragraphen lassen sich die verschiedensten Auslegungen — und mit guten Gründen — stützen. Wichtig war mir aber, daß der Herr Vertreter des Landes Berlin ausdrücklich anerkannt hat, daß im Falle der Annahme dieser Steuerpräferenzen für Berlin dem Bund neue Aufwendungen für Berlin entstehen. In dieser Beziehung kann ich ihm voll und uneingeschränkt zustimmen. Wenn aber neue Ausgaben entstehen, dann ist es ebenso notwendig und unerlässlich, für die Deckung dieser Ausgaben zu sorgen. Nach der Lage des Bundeshaushalts, der ja vor kurzem erst den Bundesrat passiert hat, sieht aber die Bundesregierung keinerlei andere Deckungsmöglichkeit als den Deckungsvorschlag, den sie in ihrem Regierungsentwurf gemacht hat.

(C)

Präsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, eine bestimmte Stellung zu beziehen. Es ist hier bewußt von einer Formulierung Abstand genommen worden. Die Auffassung ist in die Form einer Stellungnahme gekleidet. Ich glaube, ich kann über die Punkte 1 und 2 im ganzen abstimmen lassen, wenn kein Widerspruch erfolgt. Ich darf dann fragen, wer mit der Stellungnahme in Punkt 1 und 2 einverstanden ist und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; diese Punkte sind angenommen.

Zu Punkt 3 liegen zwei Vorschläge vor, einer des Finanzausschusses und ein anderer des Wirtschaftsausschusses. Man kann darüber streiten, wie weit sie auseinandergehen und ob sie sich überschneiden. Der Finanzausschuß sagt: Wir nehmen jetzt bei dem ersten Durchgang keine Stellung, da wir die notwendigen Unterlagen noch nicht haben, während der Wirtschaftsausschuß zum Ausdruck bringen will, daß Bedenken erhoben werden, ohne daß die Bedenken im einzelnen erläutert werden. Ich glaube, wir würden uns die Hand am meisten frei halten, wenn wir nach Punkt 3 a) vorgehen, d. h. wenn wir uns die Stellungnahme vorbehalten. Wenn Sie mit Punkt 3 a) einverstanden sind, dann würde 3 b) entfallen.

(D)

(Dr. Zimmer: Das widerspricht sich doch nicht.)

Wer mit Punkt 3 a) einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Punkt 3 a) ist demnach beschlossen. Das widerspricht insofern, Herr Dr. Zimmer, als in Punkt 3 a) von einer Stellungnahme abgesehen wird, während in Punkt 3 b) Bedenken erhoben werden, aber unterlassen ist, diese Bedenken zu begründen. — Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft im Land Berlin die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen**.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Nunmehr folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin (BR-Drucks. Nr. 428/54)

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1954 verabschiedeten Gesetzes über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch erfolgt nicht; wir haben dementsprechend beschlossen.

Wir kommen nun zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Vierundzwanzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 410/54)

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden. Es wird vorgeschlagen, gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Ich höre keinen Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 beschlossen, gegen die Vierundzwanzigste Verordnung über Zollsatzänderungen keine Bedenken zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 275/54 I)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) BR-Drucks. Nr. 275/1/54 I liegt Ihnen vor. Nach Ziff. I schlagen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat vor, den Änderungsvorschlägen der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates vom 1. Oktober 1954 zuzustimmen. Außerdem empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, die unter Ziff. II in BR-Drucks. 275/1/54 I aufgeführte Entschließung zu fassen. Ich glaube, ich kann über I und II gemeinsam abstimmen lassen. Wer einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr in der aus dem Schreiben der Bundesregierung vom 29. November 1954 sich ergebenden Fassung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Außerdem hat der Bundesrat die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Entschließung angenommen.

Wir kommen nun zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz (zu BR-Drucks. Nr. 191/52 — Beschluß —))

ZIETSCH (Bayern); Berichterstatter: Hohes Haus! Mit dem Entwurf der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz hat sich der Bundesrat erstmals in seiner 88. Sitzung

am 4. Juli 1952 befaßt. Er hat damals eine Reihe von Änderungen beschlossen. Die Bundesregierung hat zu diesen Änderungsvorschlägen mit Schreiben vom 13. August 1954 Stellung genommen und ihnen überwiegend zugestimmt. Lediglich den Änderungswünschen unter Nr. 1, 3 und 18 der BR-Drucks. Nr. 191/52 (Beschluß) glaubt sie ihr Einverständnis versagen zu müssen. Diese Änderungsvorschläge des Bundesrats betreffen die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Heimatvertriebene und Evakuierte aus dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger ausscheiden, und eine erläuternde zusätzliche Bestimmung über die Verrechnungsfähigkeit der Kosten einer ständigen Lagerwache, welche letztere aber nach unserer Auffassung nur deklaratorischen Charakter hat.

Die beteiligten Ausschüsse schlagen vor, auf die drei von der Bundesregierung abgelehnten Änderungsvorschläge zu verzichten und der Verordnung unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die übrigen in der Sitzung des Bundesrats vom 4. Juli 1952 beschlossenen Änderungen und die weiteren in der gemeinsamen Drucksache zu Nr. 191/1/52 enthaltenen Empfehlungen Berücksichtigung finden. Die neuen Änderungsvorschläge sind mit einer Ausnahme redaktioneller Art. Sie passen den Wortlaut des Verordnungsentwurfs den in der Zwischenzeit ergangenen neuen gesetzlichen Bestimmungen an. Von materieller Bedeutung ist die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses unter Ziffer 2 b der gemeinsamen Drucksache. Während nach der bisherigen Fassung des Entwurfs bei Evakuierten die Eigenschaft als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger unter gewissen Einschränkungen ein Jahr nach der Rückkehr an den Ausgangsort enden sollte, schlagen die beiden Ausschüsse vor, die Frist auf drei Jahre zu verlängern. Dadurch soll den Heimatgemeinden die Rücknahme von Evakuierten nachhaltiger erleichtert werden.

Namens und im Auftrag des Finanzausschusses bitte ich, entsprechend den Vorschlägen der gemeinsamen Drucksache zu BR-Drucks. Nr. 191/1/52 (Beschluß) zu beschließen.

Präsident **ALTMEIER**: Es liegen sonst keine Wortmeldungen vor. Nach der BR-Drucks. Nr. 191/1/52 (Beschluß) empfehlen der Finanzausschuß und der Ausschuss für Flüchtlingsfragen, sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten die in unserer 88. Sitzung am 4. Juli 1952 beschlossene Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten, daß 1. auf die in dieser Sitzung beschlossenen Änderungsvorschläge unter Nummern 1, 3 und 18 verzichtet wird und 2. die folgenden Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden. Darf ich über die Empfehlungen zusammen abstimmen?

(Zietsch: Hinsichtlich Nr. 18 enthält sich Bayern der Stimme.)

Ich darf Ihre Zustimmung zu Ziff. 1 und 2 a bei Stimmenthaltung von Bayern zu Nr. 18 feststellen.

— Ziff. 2 b! — Angenommen! Demnach hat der Bundesrat beschlossen, auf die in seiner 88. Sitzung am 4. Juli 1952 beschlossenen Änderungsvorschläge unter Nummern 1, 3 und 18 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) zu verzichten.

- (A) Im übrigen hält der Bundesrat die in der Sitzung am 4. Juli 1952 beschlossene **Zustimmung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **Maßgabe** aufrecht, daß auch die **soeben angenommenen Änderungsvorschläge Berücksichtigung** finden.

Ich rufe auf Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz - KGAG -) (BR-Drucks. Nr. 427/54)

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren, es ist nicht ganz einfach, über eine so schlechte Sache einen halbwegs guten Bericht zu erstatten.

(Heiterkeit.)

Ich bin fast in der Versuchung, wenn ich mir nicht den Vorwurf zuziehen würde, die Würde dieses Hohen Hauses zu verletzen, ein ganzes Gedicht vorzulesen, das eines der humorigsten und darum auch eines der sehr ernst zu nehmenden Mitglieder des Bundestages nach einer Legende, die hier durch Bonn geht, während der Beratung im Bundestag aus Verzweiflung verfaßt hat. Ich will mit Genehmigung des Herrn Präsidenten nur die letzten vier Zweizeiler vorlesen, weil sich damit die Berichterstatter eigentlich schon erübrigt:

- (B) Jeder fragt sich: Was wird jetzt?
Wie wird dieses durchgesetzt?

Mancher rechnet, was geschieht,
wer was zahlt und wer was kriegt,

und wie alles sich gestaltet,
wenn man Kinder selbstverwaltet.

Doch trotz Studium und Gebet
niemand das Gesetz versteht.

Es ist eine sehr ernste Sache, daß wir bei einer so wichtigen sozialpolitischen Forderung wie der Forderung nach dem Kindergeld, die von allen Seiten erhoben wurde und heute noch erhoben wird, innerhalb von wenigen Wochen **zwei komplizierte Gesetze** verabschiedet bekommen und wissen, daß innerhalb der nächsten vier Wochen ein drittes Gesetz auf uns zukommt. Vor wenigen Wochen hat der Bundesrat trotz schwerwiegender Bedenken beschlossen, dem Kindergeldgesetz zuzustimmen. Heute haben wir das Kindergeldanpassungsgesetz auf dem Tisch des Hauses, und alle Sachverständigen wissen, daß im Januar oder Februar spätestens ein Kindergeldschlußgesetz vorliegen wird. Außerdem werden vermutlich eine Reihe von Novellen zu den jetzt verabschiedeten Gesetzen notwendig werden, so daß wir in dieser Materie die schon bestehende **Unübersichtlichkeit unserer sozialpolitischen Gesetzgebung** noch um ein Vielfaches erhöhen.

Es steht mir als Berichterstatter des Ausschusses nicht zu, dazu politische Bemerkungen zu machen. Aber wie wir in den Landesregierungen, die wir ja zur Dienstaufsicht verurteilt sind über jene

Selbstverwaltungskörperschaften, denen man die Auszahlung des Kindergeldes übertragen hat, diese Dienstaufsicht ernsthaft wahrnehmen können, das weiß unter uns Arbeitsministern der Länder niemand, und zwar völlig gleichgültig, in welchem Lande wir sitzen oder welcher politischen Farbe wir uns zugehörig rechnen. (C)

Wenn trotzdem der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Bundesrat empfiehlt, keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, sondern gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG diesem KGAG zuzustimmen, dann ist es immer wieder dieselbe Zwangslage, vor der wir stehen, nämlich die Entscheidung, ob wir durch Anrufung des Vermittlungsausschusses oder Verweigerung der Zustimmung zu einem solchen Gesetzeswerk Leistungen, die nun einmal beschlossen sind, weiter aufhalten oder sie gar für längere Zeit verhindern wollen.

Auch in diesem Gesetz sind ja noch **nicht alle Personengruppen** umfaßt, an die Kindergeld gezahlt werden müßte. Es werden weiterhin Kinder von Eltern, die bei den Gemeindeunfallversicherungsverbänden, bei den Trägern der Eigenunfallversicherung versichert sind, und weiter die Kinder der bei der Besatzungsmacht Beschäftigten oder der Angehörigen der Dienstgruppen aus den Leistungen des Gesetzes herausfallen. In der Entschließung, die im Ausschuß beraten wurde, und die sich der Ausschuß in den Grundzügen auch zu eigen gemacht hat, ohne sie formal zu beschließen, die dann das Land Niedersachsen als Antrag aufnahm, sind ja noch eine Reihe von Berufsgruppen genannt, die auch durch das KGAG immer noch nicht berücksichtigt werden. Es ist also zu fordern — und ich darf das hier ganz unabhängig von dem Text der Entschließung namens des Ausschusses vortragen —, daß diese Mängel beseitigt werden, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis auf Art. 3 des Grundgesetzes, also des vornehmsten und scheinbar doch so schwierigen Hauptgrundsatzes unserer Verfassung, daß alle vor dem Gesetz gleich seien. Außerdem erwarten wir, daß durch eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zu § 33 des Bundesversorgungsgesetz rechtzeitig sichergestellt wird, daß **Kindergeld** bei der Ausgleichsrente **nicht als anzurechnendes Einkommen** gilt, damit nicht, wie so oft in dem Wirrwarr unserer Sozialpolitik, mit der einen Hand etwas gegeben wird, was mit der anderen Hand ein anderer wieder wegnimmt. (D)

Auf die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten habe ich schon hingewiesen. Ich möchte gegen eigene starke Bedenken und — wie ich hier gleich anfügen darf — mit Genehmigung des Herrn Präsidenten auch gegen die Bedenken der Landesregierung, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, mich dem Ausschußantrag anschließen. Ich möchte auch darauf verzichten — nachdem hier der Wunsch geäußert worden ist, daß wir darauf verzichten —, die vorgelegte Entschließung ausdrücklich zur Abstimmung zu stellen. Aber der Inhalt dieser Entschließung, die auf die Mängel hinweist und die die Bundesregierung darum ersucht, daß diese Mängel so bald wie möglich ausgeglichen werden, sollte auch durch die Berichterstatterung des zuständigen Fachausschusses hier vom Plenum des Bundesrates mit allem Ernst zum Ausdruck gebracht werden.

(A) **Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung hat sich lange überlegt, ob man diesem Gesetz zustimmen könne oder nicht. Sie hat sich schließlich entschlossen, trotz der sehr erheblichen Bedenken, die schon der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, die Zustimmung zu geben.

Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn nicht der Herr Berichterstatter eben für Niedersachsen erklärt hätte, daß über den Entschließungsentwurf nicht abgestimmt werden sollte. Gerade das möchte ich gern, daß man eben doch die Bedenken klar zum Ausdruck bringt.

Präsident **ALTMEIER**: Wir haben in BR-Drucks. Nr. 427/1/54 den Antrag des Landes Niedersachsen auf Annahme einer Entschließung vorliegen. Im übrigen haben aber der federführende Ausschuß für Arbeit- und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfohlen — und darüber müssen wir wohl zuerst abstimmen —, dem Gesetz zuzustimmen. Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich zunächst feststellen, daß der Bundesrat den Ausschußempfehlungen folgt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1954 verabschiedeten Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG —) gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

(B) Wir kommen nunmehr noch zu BR-Drucks. Nr. 427/1/54, nämlich der Entschließung. Es war die Rede von einem verkürzten Text? — Vielleicht darf ich vorher noch die Frage an das Hohe Haus richten, ob beabsichtigt ist, eine solche Entschließung anzunehmen?

(Albertz: Ich freue mich über den Wunsch des Landes Hessen, daß über die Vorlage abgestimmt werden soll!)

Präsident **ALTMEIER**: Herr Ministerpräsident Kopf hat vorhin schon einmal erklärt, daß er seine Entschließung zurückzieht.

FARNY (Baden-Württemberg): Herr Ministerpräsident Kopf war einverstanden, seine Entschließung zurückzuziehen und eine Formulierung zu wählen, wie ich sie vorgeschlagen habe, also unter Verzicht darauf, die einzelnen Kategorien der bis jetzt festgestellten oder vergessenen Versicherungsträger einzubeziehen. Denn schließlich kommt in 14 Tagen noch einer, der vergessen war. Darum wollten wir eine allgemeinere Fassung, glaubten aber, daß man sich nach den Darlegungen, die der Vertreter Niedersachsens als Berichterstatter gemacht hat, damit begnügen könnte. Wir waren eigentlich mit dem Antragsteller — Niedersachsen — darüber einig, daß wir uns damit abfinden könnten.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich schlage vor, über diese vereinfachte Fassung des Landes Baden-Württemberg abzustimmen.

FARNY (Baden-Württemberg): Unser Vorschlag (C) lautet:

Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Kindergeldgesetzes erhebliche sozialpolitische und verfahrensmäßige Mängel des Gesetzes festgestellt. Er hat die Erwartung ausgesprochen, daß das bereits angekündigte Kindergeldanpassungs- und schlußgesetz diese Mängel im wesentlichen ausräumen wird.

Das nun vorliegende Kindergeldanpassungsgesetz hat diese Mängel nicht vollständig beseitigt. Es bleibt immer noch eine große Zahl bedürftiger Personenkreise, die kein Kindergeld erhalten. Der Bundesrat erwartet, daß diese Personenkreise in dem baldigst zu erlassenden Kindergeldschlußgesetz berücksichtigt, und daß die sonstigen, bisher nicht beseitigten Mängel behoben werden.

Das Kindergeldanpassungsgesetz zeigt deutlich, wie unzweckmäßig es ist, eine Gesetzesmaterie in drei verschiedenen Gesetzentwürfen zu regeln. Die Durchführung des Kindergeldanpassungsgesetzes wird große verwaltungsmäßige Schwierigkeiten mit sich bringen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich darf fragen, wer diesem verkürzten Text der Entschließung zustimmt und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit haben wir diese Entschließung angenommen.

Wir kommen zu dem neuen Punkt 44:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 435/54) (D)

Sie haben sich zu Beginn der Sitzung damit einverstanden erklärt, daß dieser Punkt der Eilbedürftigkeit wegen auf die Tagesordnung gesetzt wird. Der Deutsche Bundestag hat dieses Gesetz bekanntlich vorgestern verabschiedet. Unseren Ausschüssen war es nicht mehr möglich, sich mit seinem Inhalt zu befassen; ein Ausschußbericht liegt infolgedessen nicht vor. Ich möchte aber angesichts der Bedeutung dieses Gesetzes, da es Ihnen mittlerweile vorgelegen hat und da die einzelnen Landesregierungen sich wenigstens hier mit seinem Inhalt kurz beschäftigen konnten, annehmen, daß wir heute auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten. — Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, darf ich fragen, wer dem Gesetz zustimmt. Ich bitte um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat demnach einstimmig beschlossen, dem Dritten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 429/54)

- (A) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Vorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Da keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte (Personalvertretungen) in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes der Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BR-Drucks. Nr. 408/54)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Wiedergutmachungsgesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes wird durch die Ihnen vorliegende Dritte Novelle in mehrfacher Hinsicht ergänzt. Die Ergänzungen betreffen einmal die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, sodann die Anpassung an andere Gesetze, insbesondere an das Gesetz zu Art. 131 GG und das Bundesentschädigungsgesetz, und schließlich betreffen sie eine Reihe von klarstellenden Änderungen, die der Beseitigung von Zweifeln dienen oder als redaktionell anzusehen sind. Die Notwendigkeit einer derartigen ergänzenden Regelung ergibt sich aus den in der Begründung der Regierungsvorlage zutreffend dargelegten Gesichtspunkten.

- (B) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten begrüßt das in der Vorlage durch die Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises zum Ausdruck kommende Bestreben, alle Geschädigten in einer den Forderungen nach Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die **Einbeziehung geschädigter nichtbeamteter außerordentlicher Professoren und Privatdozenten** an den wissenschaftlichen Hochschulen.

Hier bestehen zwischen dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Ausschuß für Kulturfragen gewisse mehr die praktische Handhabung dieser Vorschriften betreffende Divergenzen. Angelpunkt ist die Frage, ob die vorgesehenen einschränkenden Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung der genannten Hochschullehrer — wie nach der Vorlage — zu den Vorschriften über den anspruchsberechtigten Personenkreis gehören oder zweckmäßiger — wie nach Ansicht des Ausschusses für Kulturfragen — als Teil der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen unter die Bestimmungen über den Umfang der Wiedergutmachungsleistungen aufzunehmen sind. Über die Frage, wohin diese Bestimmungen systematisch gehören, kann man geteilter Meinung sein. Beide Ausschüsse gehen jedoch übereinstimmend davon aus, daß dem Geschädigten die Beweisführung für die von ihm behaupteten Anspruchsvoraussetzungen obliegen müsse. Es erscheint fraglich, ob diese Forderung aufrecht erhalten werden kann, wenn die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen mit den Vorschriften über den Umfang der Wiedergutmachung zusammengefaßt werden, der stets von Amts wegen festzustellen ist.

(C) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat sich daher — zumal im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlage — in seiner überwiegenden Mehrheit für die Fassung der Regierungsvorlage ausgesprochen, weil nur durch diese Regelung Zweifel darüber, daß der Geschädigte die Beweislast hat, mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch die Streichung gewisser einschränkender Anspruchsvoraussetzungen, wie sie der Ausschuß für Kulturfragen weiterhin empfiehlt, hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten nicht für angebracht. Er ist im übrigen mit der Bundesregierung der Meinung, daß man die Lösung der unvermeidbaren Schwierigkeiten, die sich für die praktische Handhabung durch eine Reihe in der Vorlage enthaltener Unsicherheitsfaktoren ergeben, getrost der Praxis überlassen sollte.

Die in der Vorlage vorgesehene **Neuregelung der Versorgungslastenverteilung** im Falle der Wiederanstellung von Geschädigten durch einen anderen als den wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn möchte der Ausschuß für Innere Angelegenheiten zur Vermeidung unzumutbarer Belastungen auch auf die bei Inkrafttreten der Novelle bereits wieder angestellten Geschädigten erstreckt wissen. Diese Regelung würde entsprechend der auch sonst verfolgten Tendenz eine Anpassung an das Gesetz zu Art. 131 GG bedeuten.

Ich darf daher bitten, den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die Sie unter II der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 finden, Ihre Zustimmung zu geben.

(D) **Dr. WENKE** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich schließe mich dem, was wir eben in der Begründung gehört haben, an, daß es darauf ankomme, aus Gründen der Gerechtigkeit den Kreis so weit wie möglich zu fassen. Ich möchte nur den einen Differenzpunkt hervorheben, den der Kulturausschuß geltend macht: Die Privatdozenten werden in einem gewissen Umfange von Staats wegen ausgeschaltet, und zwar dann, wenn nicht feststeht, ob sie diesen Beruf künftig einmal als Hauptberuf gewählt haben würden. Das ist im Status eines Privatdozenten erfahrungsgemäß sehr schwierig, war aber ganz besonders schwierig bei den Verhältnissen im Dritten Reich. Wir würden es für gerecht halten, wenn man die Beweislast dafür nicht vom Staate aus ausschließt, sondern sie auch in diesem Punkte dem Betroffenen möglich macht. Deshalb möchten wir die Umstellung lediglich innerhalb der Vorschrift haben, damit jeder Privatdozent in die Lage kommt, von sich aus zu beweisen, ob er wohl mit einer Beförderung gerechnet haben könnte, wenn er nicht durch politische Gründe gehindert worden wäre.

Was die finanziellen Belastungen angeht, so glaube ich nicht, daß sie durch unseren Antrag stärker wird; denn es wird außerordentlich schwer sein für den einzelnen, der die Beweislast hat, den schlüssigen Beweis seiner Schädigung zu erbringen. Nur in eklatanten Fällen wird das möglich sein. In diesen eklatanten Fällen ist es aber auch ein Erfordernis der Gerechtigkeit, ihm die Möglichkeit zu geben, in den Kreis derer einbezogen zu werden, die geschädigt worden sind.

(A) Deshalb bitte ich darum, in der Beweislastfrage meinem vorgetragenen Standpunkt zu folgen und der Auffassung des Kulturausschusses zuzustimmen.

Präsident **ALTMAYER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zu den Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 408/1/54 und 408/3/54. BR-Drucks. Nr. 408/2/54 ist hinfällig geworden. Ich lasse zunächst abstimmen über BR-Drucks. Nr. 408/1/54, lfd. Ziff. 1 unter II. Ich mache darauf aufmerksam, daß mit der Annahme oder Ablehnung der Ziff. 1 auch Ziff. 2 b der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 erledigt wird. Wer der Ziff. 1 unter II der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Hiernach haben wir die Ziff. 1 und außerdem die Ziff. 2 b unter II der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 angenommen.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 408/3/54. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir stimmen nun über die Ziff. 2 a der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 ab. Wer diesem Zusatz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben nun noch über die Ziff. 3 und 4 der BR-Drucks. Nr. 408/1/54 abzustimmen. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dies ist die Mehrheit.

(B) Ich darf damit feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes die eben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Zehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 391/54)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Falls keine anderen Wünsche vorgetragen werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte (BR-Drucks. Nr. 279/54)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Es wird Ihnen vorgeschlagen, der Verordnung zur Ergänzung der Bestallungsordnung für Ärzte gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den Änderungen zuzustimmen, die in der BR-Drucks. Nr. 279/1/54 vermerkt sind. Ich darf Sie deshalb einladen, die BR-Drucks. Nr. 279/1/54 zur Hand zu nehmen. Ich glaube, daß wir, wenn keine anderen

Wünsche laut werden, über die Punkte 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gemeinsam abstimmen können. — (C)

Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben dementsprechend beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf einer Prüfungsordnung für Zahnärzte (BR-Drucks. Nr. 234/54)

Eine Berichterstattung ist auch hier nicht erforderlich. Es liegen Ihnen die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 234/1/54 vor. Zunächst lasse ich über Ziff. 1 a abstimmen. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu Ziff. 1 b. Wer stimmt ihr zu? — Sie ist auch angenommen. Ich darf feststellen, daß damit zugleich auch Ziff. 4 angenommen worden ist.

Ich lasse nunmehr über die Ziff. 2 und 3 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da Ziff. 4 erledigt ist, kommen wir zu Ziff. 5 und 6. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ich lasse nun über Ziff. 7 a und 7 b abstimmen. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Sie sind ebenfalls mit Mehrheit angenommen. (D)

Mit der Abstimmung über Ziff. 7 c ist gleichzeitig angenommen oder abgelehnt — je nach der Entscheidung — Ziff. 12 der Drucksache. Wer stimmt Ziff. 7 c zu? — Ebenfalls die Mehrheit! Damit ist auch Ziff. 12 angenommen.

Wer Ziff. 8 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Damit kann gleichzeitig Ziff. 10 als erledigt angesehen werden.

Wer stimmt Ziff. 9 zu? — Angenommen!

Ziff. 10 ist durch die Annahme von Ziff. 8 erledigt.

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 ist durch die Abstimmung über Ziff. 7 c erledigt.

Nach unserer Auffassung kann nun zusammengefaßt werden, und zwar zunächst Ziff. 13 und 14. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 a und Ziff. 15 c! — Angenommen!

Ziff. 15 b, 16 und 17! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Prüfungsordnung für Zahnärzte gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

(A) Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 14/54)

Es wird vorgeschlagen, von einer **Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlage des Rechtsausschusses **abzusehen**. Wir haben dementsprechend **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern (BR-Drucks. Nr. 267/54)

(B) **FARNY** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich springe für den vorgeschlagenen Berichterstatter, der im Augenblick verhindert ist, ein. In seiner Sitzung vom 4. Mai 1950 forderte der Deutsche Bundestag einen **Bevölkerungsausgleich in der Bundesrepublik** und gleichzeitig eine Entlastung der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse überbelegten Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durch **Umsiedlung von 900 000 Vertriebenen und Flüchtlingen**. Die Bundesregierung und die Landesflüchtlingsverwaltungen hatten aus der Erwägung, daß die Umsiedlung eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Eingliederung bilde, die gleichen Forderungen erhoben. Durch die Verordnung vom 29. November 1949, das Umsiedlungsgesetz vom 22. Mai 1951 in der Fassung vom 23. September 1952 und die Umsiedlungsverordnung vom 13. Februar 1953 wurde eine Entlastung der Abgabeländer um 750 000 Vertriebene und Flüchtlinge bewirkt.

Der nunmehr dem Hohen Haus vorliegende Entwurf stellt zunächst begründet fest, daß ein Ausgleich um weitere 165 000 Vertriebene und Flüchtlinge notwendig erscheint und durch geeignete Maßnahmen herbeigeführt werden muß. Die ursprünglich vorgesehene Gesamtzahl wird damit um 15 000 überschritten, um auf diese Weise die durch eine außerordentlich starke Zuwanderung aus der sowjetischen Besatzungszone in die Länder an der Zonengrenze entstandene erneute Belastung bis zu einem gewissen Grade noch ausgleichen zu können.

Der **Umsiedlungs- und Finanzierungsplan** in Abschnitt A und B des Entwurfs wurde in mehreren Sitzungen der Ausschüsse für Flüchtlingsfragen, für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Finanzausschusses sehr sorgfältig geprüft. Über das Ergebnis habe ich im einzelnen zu bemerken:

Bei den in dem Umsiedlungsplan vorgesehenen Quoten hat sich eine Korrektur als erforderlich erwiesen. Die Erfahrungen beim Vollzug der bisherigen Programme zeigten, daß die Bereitschaft der Vertriebenen in Schleswig-Holstein, sich in andere Wirtschaftsräume und Wohngebiete umzusiedeln zu lassen, erheblich gesunken ist. Die Umsiedlungskommissionen berichten, die freiwilligen Meldungen seien zurückgegangen, Widerrufe von Anträgen seien an der Tagesordnung. Diese Sachlage rechtfertigt nach Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses für Flüchtlingsfragen eine Kürzung der Zahl der aus Schleswig-Holstein

abziehenden Personen zu Gunsten des Landes Bayern. In den bayerischen Notgebieten ist der Umsiedlungswille unverändert. Die in der BR-Drucks. Nr. 267/1/54 unter Ziff. 1 bis 3 empfohlenen Änderungen tragen den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung. (C)

Zu berücksichtigen ist ferner das Bedürfnis der Familien, mit ihren bereits in den Aufnahmeländern wieder in Arbeit stehenden Ernährern zusammengeführt zu werden. Diese **Familienvereinigung** würde auch dadurch gefördert, daß der Bundesrat den in Ziff. 5 der Drucksache enthaltenen Vorschlag billigt als Termin, bis zu dem ein entsprechender Antrag gestellt werden kann, den 31. Dezember 1954 festzusetzen.

Einige Änderungen bei den Quoten für die Rückführung von Evakuierten unter Ziff. 6 der Empfehlungen ergeben sich gleichfalls zwangsläufig.

Stärkere Bedenken erhoben die Ausschüsse für Wiederaufbau und Wohnungswesen und für Flüchtlingsfragen gegen den Abschnitt B VIII. In diesem Finanzierungsplan ist zum Teil eine Dekkung vorgesehen, zu der die Ausschüsse glaubten, eine Zustimmung nicht empfehlen zu können. Nach dem Regierungsentwurf sollten u. a. im Rechnungsjahr 1954 25 Millionen DM und im Rechnungsjahr 1955 50 Millionen DM den gemäß § 14 Abs. 1 des Wohnungsbaugesetzes in den Bundeshaushalt eingestellten und einzustellenden allgemeinen Wohnungsbauförderungsmitteln entnommen werden. Die Wohnungsbauminister der Länder haben bei Sitzungen im Bundesministerium für Wohnungsbau mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß ihnen diese Abzweigung rechtlich nicht zulässig erscheine. An dieser Rechtsauffassung hat auch der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen festgehalten. Der Änderungsvorschlag in Ziff. 7 der bereits zitierten BR-Drucksache enthält demgemäß die Forderung, in den nächsten zwei Rechnungsjahren 75 Millionen aus Bundeshaushaltsmitteln außerhalb der Wohnungsbauförderungsmittel nach § 14 des Wohnungsbaugesetzes zur Verfügung zu stellen, da es sich bei der Umsiedlung um eine in erster Linie den Bund verpflichtende Sondermaßnahme handele. (D)

Demgegenüber beantragt das Land Baden-Württemberg, eine andere Fassung zu beschließen, die in der BR-Drucks. Nr. 267/2/54 enthalten ist. Sie bedeutet eine gewisse Überbrückung, um die baldige Verkündung der Verordnung zu erleichtern.

Abschließend darf ich zusammenfassen: Der Finanzausschuß des Bundesrates äußert gegen den Entwurf der Verordnung keine Bedenken. Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der weiter mitbeteiligte Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dagegen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 nur mit der Maßgabe der in BR-Drucks. Nr. 267/1/54 enthaltenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident **ALTMAYER**: Wenn keine Wortmeldungen mehr erfolgen, kommen wir zur Abstimmung. Für diese Abstimmungen liegen Ihnen vor die BR-Drucks. Nr. 267/1/54, Empfehlungen der

- (A) Ausschüsse, und BR-Drucks. Nr. 267/2/54, Antrag des Landes Baden-Württemberg. Ich schlage Ihnen vor, wenn Sie einverstanden sind, eine gemeinsame Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 267/1/54 Ziff. 1 bis 6 einschließlich vorzunehmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann schlage ich vor, über Ziff. 7 derselben Drucksache abzustimmen. Dabei weise ich darauf hin, daß, wenn Ziff. 7 in dieser Form angenommen wird, der Antrag von Baden-Württemberg erledigt ist. Wenn sie abgelehnt wird, hätten wir über den Antrag von Baden-Württemberg abzustimmen.

(Widerspruch.)

— Dann nehmen wir zuerst den Antrag von Baden-Württemberg. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 267/1/54.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der **Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge mit der Maßgabe der oben festgelegten Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BR-Drucks. Nr. 424/54)

- (B) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetzentwurf nicht zu stellen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Internationalen Fernmeldevertrag Buenos Aires 1952 (BR-Drucks. Nr. 425/54)

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetzentwurf nicht zu stellen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Verträgen des Weltpostvereins (BR-Drucks. Nr. 426/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetzentwurf einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. (C)

Wir gehen über zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Internationale Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BR-Drucks. Nr. 404/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Widerspruch erfolgt nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in der Industrie (BR-Drucks. Nr. 378/54)

Hier wird Ihnen vom federführenden Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, dem Verordnungsentwurf zuzustimmen. Widerspruch erfolgt nicht.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Verordnungsentwurf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 34 der Tagesordnung: (D)

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung einer Düngemittelstatistik (BR-Drucks. Nr. 381/54)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Die gleichlautende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Agrarausschusses liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 381/54 vor.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zurufe.)

Gegen die Stimmen von Bayern, Hessen und Hamburg hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke beschlossen, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 35 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ersten Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut (BR-Drucks. Nr. 412/54)

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Abänderungsvorschläge liegen nicht vor.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) Es folgt Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kennzeichnungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 413/54)

Hierzu liegt in der BR-Drucks. Nr. 413/1/54 ein Antrag des Landes Hamburg vor. Ich lasse darüber abstimmen. Wer dem Antrag des Landes Hamburg zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 416/54)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungen werden nicht vorgeschlagen.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Anerkennungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 415/54)

(B) Eine Berichterstattung ist auch hier nicht notwendig. Anträge liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut (BR-Drucks. Nr. 414/54)

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Ihnen liegt die Drucksache Nr. 414/1/54 vor, wonach der Agrarausschuß dem Bundesrat empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen in § 2 zuzustimmen. Ich lasse über diese Empfehlung abstimmen. Wer einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den sich aus BR-Drucks. Nr. 414/1/54 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 40 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden (BR-Drucks. Nr. 411/54)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig. Anträge liegen nicht vor.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 41 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft (BR-Drucks. Nr. 409/54)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Zunächst liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 409/1/54 vor. Wird er begründet?

(Zuruf: Nein!)

Die Begründung liegt schriftlich vor.

Dr TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die hessische Landesregierung ist mit diesem Verordnungsentwurf nicht so übermäßig glücklich. Sie tritt für die Marktordnung in der Milchwirtschaft ein, weil sie für Erzeuger wie für Verbraucher Vorteile hat. Der Bundesausgleich in der Milchwirtschaft von einem halben Pf für Trinkmilch und von 2 Pf für Sterilmilch ist zu einer Zeit festgesetzt worden, als wir noch sehr erhebliche Preisunterschiede auf dem Milchmarkt hatten. Soweit wir feststellen konnten, sind diese Preisunterschiede im großen und ganzen verschwunden. Die größte Differenz besteht zwischen Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit 1,4 Pf je kg.

Man fragt sich daher, ob es notwendig ist, den Bundesausgleich in der Höhe beizubehalten. Man fragt sich weiter, ob es, wenn man diese Höhe zur Verfügung hat, nicht möglich wäre, den Ausgleich in einer Weise zu verändern, daß man der differenzierten Agrarstruktur etwas mehr Rechnung trägt — da ist die Milchwirtschaft einfach und billiger, dort ist sie schwieriger und teurer — und die kleinbäuerliche Wirtschaft in dem ganzen System mehr als bisher berücksichtigt. Ich wollte bloß darauf hinweisen, daß mit der Verlängerung das Problem nicht recht gelöst wird. Wir werden aber trotzdem zustimmen.

(D)

FARNY (Baden-Württemberg): Darf ich fragen, ob in dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, wie wir heute vormittag vereinbart haben, als Termin nicht der 31. Dezember 1955, sondern der 31. Dezember 1956 festgelegt ist?

Präsident ALTMEIER: Ich lasse über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, BR-Drucks. Nr. 409/1/54, abstimmen, wonach das Datum des 31. Dezember 1955 in 31. Dezember 1956 geändert wird. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen bei Stimmenthaltung von Hamburg angenommen.

Danach beschließt der Bundesrat, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

(Zuruf.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Minister Dr. Meyers.

(A) **Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich beantrage, den **Punkt 2 der Tagesordnung betreffend die Altersgrenze von Richtern** erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Zur Begründung führe ich folgendes aus.

Die Beschlußfassung zu Punkt 2 der Tagesordnung ist heute erfolgt, als der Bundesrat nicht vollständig vertreten war. Das Land Hessen war infolge der Regierungsbildung in Hessen nicht in der Lage, rechtzeitig anwesend zu sein; es war deswegen kein stimmberechtigter Vertreter bei der Beschlußfassung zugegen. Dieser Mangel ist jetzt behoben. Ich beantrage daher, den zuvor gefaßten Beschluß aufzuheben und erneut in die Beratung dieses Punktes bei nunmehr vollständiger Besetzung des Hauses einzutreten.

Präsident **ALTMEIER**: Sie haben beantragt, Herr Minister — —

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): — — den Punkt 2 erneut auf die Tagesordnung zu setzen und den Gesetzentwurf betreffend die Altersgrenze von Richtern unter Aufhebung des gefaßten Beschlusses erneut zu beraten.

Präsident **ALTMEIER**: Die Geschäftsordnung sagt darüber in § 11:

Über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, und über die beschlossen worden ist, darf in derselben Sitzung nicht erneut beraten und beschlossen werden, sofern ein Land widerspricht.

(B) Darf ich fragen, ob ein Land widerspricht? — Das ist nicht der Fall. Dann sind wir also nach der Geschäftsordnung berechtigt, Punkt 2 erneut zu beraten. Wird eine Unterbrechung der Sitzung gewünscht, um diese Situation zu erörtern? — Das wird nicht gewünscht.

Wenn ich recht verstanden habe, Herr Minister Meyers, dann sehen Sie in der Abwesenheit des Landes Hessen bei der Beschlußfassung einen Grund für den Vorschlag, die Abstimmung zu wiederholen.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Jawohl! Zunächst beantrage ich, den Beschluß zu Punkt 2 der Tagesordnung von heute morgen aufzuheben und dann erneut in die Beratung dieses Gegenstandes einzutreten. Ich bin bereit, meinen Antrag zu begründen. Dann müssen wir erneut Beschluß fassen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich glaube, wir heben den Beschluß von selbst auf, wenn wir auf Ihren Antrag erneut in die Beratung dieses Punktes eintreten. Ich schlage doch vor, die Sitzung für kurze Zeit zu unterbrechen. —

Ich unterbreche die Sitzung bis 13.15 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung von 13.05 bis 13.20 Uhr.)

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Wir setzen nach der kurzen Unterbrechung unsere Beratungen wieder fort.

(C) Auf Grund des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir Punkt 2 noch einmal auf die Tagesordnung gesetzt, was mit § 11 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesrates in Einklang steht.

Herr Minister Dr. Meyers hat vorgeschlagen, unseren Beschluß von heute vormittag aufzuheben.

Wer diesem Antrage, den **Beschluß** von heute vormittag **aufzuheben**, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist **einstimmig beschlossen**.

Damit haben wir über diesen Punkt jetzt erneut zu beraten und zu beschließen. Dazu liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 422/1/54 vor. Wird hierzu noch einmal das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister Dr. Meyers!

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen die schriftliche Begründung des Antrages von Nordrhein-Westfalen sowie die mündliche Begründung, die ich heute vormittag dem Antrag gegeben habe, vor. Darüber hinaus gibt mir der Verlauf der heutigen Debatte Anlaß, folgendes zusätzlich zu bemerken.

(D) Wie Herr Staatssekretär Dr. Strauß bemerkt hat, hat die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 70 Jahre praktisch lediglich in 6 Fällen Bedeutung. Es ist aber schlechterdings eine Unmöglichkeit, wegen einiger weniger Einzelfälle die Gesetzgebungsmaschine des Bundes in Bewegung zu setzen. Wir kommen dann in das Prinzip der ad-hoc-Gesetze hinein und werden den Wirrwarr der Gesetzgebung, den der Bundesrat nach der Erklärung seines Präsidenten, die sich in Übereinstimmung mit der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers befindet, zu bekämpfen trachtet, ins Ungemessene steigern. Wir werden nämlich nächstens dazu kommen, daß wir für jede Materie des täglichen Lebens ein Gesetz machen. Ich bekämpfe im Lande Nordrhein-Westfalen seit Jahr und Tag diesen Zustand und versuche, in das Dickicht der Gesetzgebung eine Lücke zu schlagen. Wir können diese Bestrebungen in allen Bundesländern aufgeben — im Bunde brauchen wir damit überhaupt nicht anzufangen —, wenn wir zu dem Zustand der Tagesgesetzgebung für jeden Tatbestand des täglichen Lebens kommen.

Zweitens ist gesagt worden, es drohe ein Fristablauf. Ein Fristablauf ist nie eine positive Begründung für einen Gesetzesvorschlag. Es kann nur die Not zur Tugend gemacht werden, wenn eine dringende Notwendigkeit dafür besteht. Unseres Erachtens besteht diese Notwendigkeit nicht. Es war keineswegs notwendig, daß erst am heutigen Tage dieser Gesetzentwurf zu uns kam. Der Tatbestand, daß am 31. Dezember die Frist ablief, war bekannt, seitdem das erste Übergangsgesetz erlassen war. Der Entwurf ist aber erst im Herbst — ich kann im Augenblick aus dem Kopf das Datum nicht angeben — eingebracht worden, und zwar so spät, daß man damals schon voraussehen konnte, daß Zeitnot entstehen könnte, wenn man sich nicht rechtzeitig einigen würde.

(Kopf: Und mit 68 Jahren, nicht mit 70 Jahren!)

— Mit 68 Jahren ist damals sowieso der Entwurf eingebracht worden. Das habe ich heute morgen ausgeführt.

(A) Wir sind uns mit der Bundesregierung einig, daß die endgültige Grenze 68 Jahre sein soll. Es wäre m. E. für den deutschen Richterstand betrüblich, wenn er nicht in der Lage wäre, 6 Richterpersönlichkeiten auch an höchsten Gerichtshöfen zu ersetzen. Was darüber hinaus den weiteren Ersatz angeht, so ist sicherlich auch die übrige Verwaltung in der Lage, dem endgültigen Status der Gesetzgebung, der auf 68 Jahre abstellen wird, zum Zuge zu verhelfen. Ich bin deswegen der Ansicht, daß wir unseren Beschluß, der heute morgen in nicht vollständiger Besetzung des Bundesrates und damit in nicht vollständiger Rechtswirkung gefaßt worden ist, jetzt zu wiederholen haben.

Präsident **ALTMAYER**: Wir kommen damit zur Abstimmung über den Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 422/1/54. — Ich lese vor:

Der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Entwurf eines **Zweiten Gesetzes über die Altersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes** in der vom Bundestag am 19. November 1954 (BR-Drucks. Nr. 385/54) beschlossenen und mit Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 14. Dezember 1954 bestätigten Fassung Einspruch einzulegen.

Ich lasse länderweise aufrufen. Wer für den Einspruch ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das vom Bundestag am 19. November 1954 verabschiedete Gesetz mit 38 Stimmen und damit einstimmig gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **Einspruch zu erheben**.

Ich komme jetzt zu Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 434/54)

Der Bundestag hat am 15. Dezember folgenden Gesetzesbeschluß gefaßt:

Artikel 1

In Artikel 107 Satz 1 des Grundgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 130) wird die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1955“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Meine Herren, Sie wissen, daß wir in der Sitzung am 3. Dezember, als wir die Finanzverfassung in der damaligen Form ablehnten, zum Ausdruck gebracht haben, daß beim Bundesrat der gute Wille vorhanden sei, durch die Schaffung einer echten Finanzverfassung dem Bund zu geben, was er braucht, und den Ländern zu lassen, was sie für ihre Aufgaben bedürfen. Im Verfolg dieses unseres Beschlusses sind im Bundestag Worte gefallen, die unser Erstaunen hervorrufen müssen. Insbesondere wurde bei dieser Gelegenheit davon gesprochen, daß in der Ablehnung dieses Gesetzes durch den Bundesrat eine **Brüskierung des Bundestages** erblickt werden müsse. Ich möchte hier ausdrücklich feststellen, daß der Bundesrat bei seiner Entscheidung lediglich die ihm im Grundgesetz eingeräumten Rechte in Anspruch genommen hat, und daß es niemals eine Brüskierung des Bundestages sein kann, wenn der Bundesrat von dieser ihm zustehenden verfassungsmäßigen Befugnis den Gebrauch macht, der im Grundgesetz ausdrücklich verankert ist.

(Sehr richtig!)

Ich möchte in der Tatsache, daß der Bundestag nunmehr ein **Initiativgesetz**, das die Frist des Art. 107 bis zu dem 31. Dezember 1955 verlängert — ein Vorschlag, dem der Bundesrat von vornherein sehr sympathisch gegenüber gestanden hat — im Hammelsprung, wie wir gelesen haben, **einstimmig angenommen** hat, ein **gutes Omen** sehen. Ich bin der Auffassung, daß der Bundesrat durch seine Zustimmung zu dem Gesetz, worüber wir gleich abzustimmen haben, auch seinerseits erneut zum Ausdruck bringen soll, so wie er es am 3. Dezember getan hat, daß es uns darauf ankommt, eine Finanzverfassung zu schaffen, die im Sinne des Grundgesetzes eine für beide Teile befriedigende Lösung darstellt.

Ich lasse nunmehr abstimmen. Wer dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Artikels 107 GG zustimmt, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Demnach hat der Bundesrat **einstimmig beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Dezember 1954 verabschiedeten **Zweiten Gesetz zur Änderung des Art. 107 GG mit der in Art. 79 Abs. 2 vorgeschriebenen Mehrheit** in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen**.

Meine Herren! Wir sind damit an dem Schluß unserer heutigen Tagesordnung angelangt. Wir haben ein umfangreiches Pensum erledigt. Wir stehen zugleich am **Abschluß unserer Arbeiten** im Deutschen Bundesrat im Jahre 1954. Dieses Pensum war reichhaltig und enthielt eine **große Anzahl wichtigster Gesetzesvorlagen**. Wir dürfen deshalb die Arbeit des Jahres 1954 als bedeutungsvoll bezeichnen.

(A) Das gibt mir zugleich Veranlassung, von dieser Stelle aus allen Mitgliedern des Bundesrats, allen Mitarbeitern in den Landesregierungen, den Bevollmächtigten der Länder und den Mitarbeitern im Sekretariat des Bundesrats unseren **Dank** für diese **Mitarbeit** zum Ausdruck zu bringen.

Aber es bleibt uns, meine Herren, bevor wir heute auseinandergehen, noch eine Pflicht, eine schmerzliche Pflicht, wie ich sagen möchte, zu erfüllen; das ist unser Gedanke an die, die immer noch nicht in unserer Mitte weilen,

(die Anwesenden erheben sich)

die immer noch fern der Heimat als **Kriegsgefangene** leben müssen, weil eine unbarmherzige Macht ihnen zehn Jahre nach dem Abschluß des Krieges noch nicht die Heimkehr ermöglicht hat. Jahr für Jahr hat das deutsche Volk, haben unsere Parlamente und hat auch der Bundesrat seine Hoffnung und sein Verlangen nach der **Heimkehr unserer Volksgenossen** bekundet. Es besteht für uns Veranlassung, zum Ausdruck zu bringen, daß es keine Schablone ist, wenn wir auch heute, am Schluß des Jahres 1954, erneut mit Nachdruck fordern, daß unsere Kriegsgefangenen und alle Männer und Frauen, denen man die Freiheit genommen hat, in die Heimat zurückgeschickt werden, und daß über allen politischen Auseinandersetzungen die Gebote der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit aufleuchten mögen und ihnen zum Siege verholfen wird. Allen Gefangenen und allen unseren Volksgenossen, denen die Heimat in dieser Stunde noch durch einen unbarmherzigen Spruch versagt ist, sendet der Deutsche Bundesrat von hier aus zu Weih-

nachten und zum Jahreswechsel seinen Gruß, seine Wünsche, bekundet seine Liebe und verspricht, weiterhin alles in seiner Macht Stehende zu tun und nichts zu unterlassen, damit alle endlich der Heimat wiedergegeben werden. — Ich danke Ihnen, meine Herren, daß Sie Ihre Zustimmung zu dem, was ich im Namen des Deutschen Bundesrates in dieser Stunde ausspreche, zum Ausdruck gebracht haben. (C)

Meine verehrten Herren! In dieser Stunde des zu Ende gehenden Jahres 1954 gelten unsere heißen Wünsche auch unserem gesamten Volk. Sie gelten vor allem auch den **18 Millionen Deutschen in der Ostzone** und den **Deutschen an der Saar**. Wir erinnern uns in dieser Stunde unserer Verpflichtung, wie sie in der Präambel des Grundgesetzes festgelegt ist, uns in all unserem politischen Tun mitverantwortlich zu fühlen für jene, denen mitzuwirken versagt ist. Wir erneuern in dieser Stunde unser Versprechen, unsere Arbeit auch im Neuen Jahr der Erfüllung dieses sehnlichsten Wunsches, der Zusammenführung des ganzen deutschen Volkes in Frieden und Freiheit, zu widmen.

Auch Ihnen, meine Herren, und all denen, die sich mit uns in unserer Arbeit im Bundesrat verbunden wissen, darf ich herzliche Wünsche für eine gnadenreiche Weihnacht und für ein gesegnetes Jahr 1955 aussprechen und damit unsere heutige Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 13.37 Uhr.)

(B)

(D)